



Kundeninformation zum Wertpapiergeschäft

OLB Depot Plus

INHALT

Kundeninformation zum Wertpapiergeschäft	3
I. Unser Angebot im Wertpapiergeschäft	4
a) Anlageberatung	4
b) Ordererteilung im Rahmen des beratungsfreien Geschäfts	5
c) Informationen über den Zielmarkt des Produktes	5
d) Hinweis auf die Schlichtungsstelle und die europäische Online-Streitbeilegungsplattform sowie zum Beschwerdemanagement	5
e) Wertpapiergeschäfte	5
f) Depotverwahrung	7
II. Information zum Umgang mit Interessenkonflikten	8
a) Mögliche Interessenkonflikte	8
b) Unsere Maßnahmen	8
III. Informationen zur OLB	10
a) Unsere Anschrift (Zentrale)	10
b) Kommunikationsmittel und Sprache	10
c) Form der Kundenkommunikation seit 28.02.2022	10
d) Vermittler	10
e) Zulassung und Zulassungsbehörde	10
f) Für den Verbraucherschutz zuständige Aufsichtsbehörde	10
g) Schutz des Kundenvermögens	10
h) Hinweis an Anleger mit Forderungen gegen Kreditinstitute	10
i) Aufzeichnungen von telefonischer und elektronischer Kommunikation	10
IV. Grundsätze für die Ausführung von Aufträgen in Finanzinstrumenten	11
Vorbemerkung	11
Ausführungsgrundsätze in unterschiedlichen Finanzinstrumentenarten	12
V. Preis- und Leistungsverzeichnis (Auszug)	15
VI. Kostenschätzungen zu beabsichtigten Transaktionen	17
VII. Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte	23
VIII. Allgemeine Geschäftsbedingungen	26
IX. Nachhaltigkeit in unserer Anlageberatung	32

Kundeninformation zum Wertpapiergeschäft

Stand per 2. September 2024

I. Unser Angebot im Wertpapiergeschäft

- Anlageberatung
- Geschäfte/Handel in Wertpapieren und anderen Finanzinstrumenten (Zinsderivate etc.) im Rahmen der Anlageberatung wie auch des beratungsfreien Geschäfts
- Depotverwahrung von Wertpapieren

Für unsere Wertpapierdienstleistungen gelten die „Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte“ und die „Grundsätze für die Ausführung von Aufträgen in Finanzinstrumenten“. Daneben gelten ergänzend unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Kundenklassifizierung

Die Bank stuft grundsätzlich alle Kunden als Anleger mit höchstem Schutzniveau und damit als „Privatkunden“ im Sinne des § 67 Abs. 3 WpHG ein. Dies gilt auch für Sie, sofern wir Sie nicht ausdrücklich schriftlich über eine abweichende Einstufung informiert haben.

Sofern ein Kunde die hierfür erforderlichen Voraussetzungen erfüllt, kann ein „Privatkunde“ im Sinne des WpHG beantragen, als professioneller Kunde eingestuft zu werden. Umgekehrt können professionelle Kunden verlangen, als Privatkunden behandelt zu werden.

Weitere Einzelheiten zur Kundenklassifizierung teilt die Bank gern auf Nachfrage mit.

a) Anlageberatung

Jede Wertpapieranlage ist mit Chancen, aber auch mit Risiken verbunden. Es ist deshalb wichtig, sich vor jeder Entscheidung über die Eigenschaften der Wertpapieranlage ausreichend zu informieren. Dazu finden Sie umfassende Informationen in der Broschüre „Basisinformationen über Wertpapiere und weitere Kapitalanlagen“. Darin werden die verschiedenen Wertpapierarten und ihre jeweiligen Besonderheiten im Einzelnen dargestellt. Wir empfehlen, diese Broschüre zu Ihren Depotunterlagen zu nehmen, da sie Ihnen bei künftigen Anlageentscheidungen behilflich sein kann.

Die Bank unterliegt bei der Auswahl ihrer Empfehlungen und der Durchführung der Beratung rechtlichen Vorgaben. Weil jede Empfehlung für Sie als Anleger geeignet sein muss, stehen Ihre individuellen Umstände stets im Mittelpunkt. Zu diesem Zweck erfragt die Bank vor der Anlageberatung von Ihnen Angaben über Ihre Risikoneigung und Anlagewünsche bzw. -ziele, über Ihre finanziellen Verhältnisse sowie über Ihre Kenntnisse und Erfahrungen bei der Vermögensanlage. Zusätzlich erfragt die Bank Ihre Nachhaltigkeitspräferenzen. Diese können Sie über drei gesetzlich definierte Produktausprägungsmöglichkeiten konkretisieren und anhand weiterer Kriterien spezifizieren. Nur auf diesem Wege können die Anlageempfehlungen auf Ihre persönlichen Umstände zugeschnitten werden.

Prospekte zu Wertpapieren, die im Rahmen einer Wertpapieremission oder einer Platzierung öffentlich angeboten werden, finden Sie regelmäßig auf der Internetseite des Emittenten. Sie können die Prospekte auch beim Emittenten als Druckversion anfordern.

Im Rahmen Ihrer Anlageentscheidung beraten wir Sie gern zu einer großen Anzahl von Wertpapieren. Sprechen Sie hierzu Ihren Berater an. Von ihm erhalten Sie auch nähere Informationen zu unserem vollständigen Angebot.

Die Bank erbringt die Anlageberatung als nicht unabhängige Anlageberatung und nicht als unabhängige Anlageberatung auf Honorarbasis. Das bedeutet, dass wir Ihnen kein gesondertes Entgelt für unsere Beratungsleistungen berechnen. Im Zusammenhang mit der Anlageberatung dürfen wir Zuwendungen gemäß § 70 WpHG von unseren Vertriebspartnern erhalten. Wir setzen die erhaltenen Zuwendungen zur Aufrechterhaltung und Verbesserung der Qualität der von uns erbrachten Wertpapierdienstleistungen oder Wertpapiernebenleistungen ein. Die Erbringung in der Form provisionsbasierter Anlageberatung hat im Übrigen keine Auswirkungen auf die Unabhängigkeit unserer Beratungsdienstleistungen.

Anleger erhalten nach jeder Anlageberatung eine Geeignetheitserklärung. Sie ist eine Zusammenfassung der erbrachten Beratung und erläutert, inwieweit die Empfehlung mit Ihren Präferenzen, Anlagezielen, Nachhaltigkeitspräferenzen und sonstigen Merkmalen abgestimmt wurde. Mit Ausnahme der Finanzportfolieverwaltung stellen wir Ihnen keine regelmäßige Überprüfung der Geeignetheit empfohlener Finanzinstrumente zur Verfügung. Es ist daher notwendig, dass Sie die Entwicklung Ihrer Anlagen fortlaufend überwachen und gegebenenfalls überprüfen lassen.

Wir weisen darauf hin, dass die Bank ein geschäftliches Interesse am Abschluss von Geschäften mit Ihnen hat. Nähere Informationen hierzu erhalten Sie nachfolgend unter dem Punkt „Vergütungen für die Bank“ und im Abschnitt II. „Information zum Umgang mit Interessenkonflikten“.

Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken

Bei Nachhaltigkeitsrisiken handelt es sich gemäß Artikel 2 Nr.22 der EU-Offenlegungsverordnung, um Ereignisse oder Bedingungen in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung, deren Eintreten tatsächlich oder potenziell wesentliche negative Auswirkungen auf die Wertentwicklung von Investitionen haben könnte. Nachhaltigkeitsrisiken können etwa im Bereich der Umwelt durch vom Klimawandel mit verursachte Wetterereignisse wie Starkregen, Stürme, Dürre (physische Risiken) oder aus dem Übergang zu einer CO₂-armen Wirtschaft wie z.B. durch erhöhte Preise von Emissionszertifikaten für emissionsintensive Wirtschaftszweige oder Veränderungen von gesellschaftlichen Einstellungen und Konsummustern (transitorische Risiken) entstehen. Im Bereich Soziales sind dies z.B. Risiken, die durch Nichteinhaltung arbeitsrechtlicher Standards entstehen und im Bereich Unternehmensführung etwa das Auftreten von Reputationsschäden durch Verstöße gegen Anti-Korruptions-Regeln.

Nach Einschätzung der Bank können Nachhaltigkeitsrisiken negative Auswirkungen auf die Rendite der von ihr angebotenen Finanzprodukte haben. Hierbei gilt zu beachten, dass diese schwer quantifizierbar sind und unter anderem das Branchenrisiko, Preisänderungsrisiko, Emittenten- oder Dividendenrisiko des jeweiligen Anlageproduktes tangieren. Aus diesem Grund setzt die Bank bei den Empfehlungen von Finanzprodukten auf eine breite Diversifikation der Anlagen, um die Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf das Kundendepot zu minimieren. Um ein individuelles Chance-Risiko-Profil zu erzielen, werden verschiedene Anlageklassen, -branchen und -regionen berücksichtigt.

Für die Bewertung von Nachhaltigkeitsrisiken bedient sich die Bank der Informationen eines anerkannten externen Datenanbieters (derzeit MSCI ESG Research). Mit Hilfe dieser Daten werden die Nachhaltigkeitsrisiken von Finanzprodukten evaluiert und hinsichtlich der Noten des MSCI ESG Research Ratings überprüft. Dadurch wird eine objektive und von der Bank unabhängige Beurteilung der Nachhaltigkeitsrisiken gewährleistet. Das MSCI ESG Research Ratingmodell identifiziert die Nachhaltigkeitsrisiken auf einer Skala von AAA bis CCC, die für eine Branche oder einen Sektor am wichtigsten sind:



Im Rahmen der Anlageberatung werden Nachhaltigkeitsrisiken durch eine vor- ausgehende Produktauswahl, die der jeweiligen Beratungstätigkeit vorgelagert ist, sorgfältig berücksichtigt. Bei dieser Produktauswahl wird sichergestellt, dass ausschließlich Produkte in das Beratungsuniversum aufgenommen werden, die keine unangemessen hohen Nachhaltigkeitsrisiken aufweisen. Finanz- produkte mit sehr hohem Nachhaltigkeitsrisiko (MSCI ESG Research Rating „B“ und „CCC“) sind von einer Anlageberatung ausgeschlossen. Ebenso führt das Fehlen eines MSCI ESG Research Ratings zu einem Ausschluss. Für Zertifikate wird das Nachhaltigkeitsrisiko auf Ebene des zugrunde liegenden Basiswerts be- trachtet, um eine umfassende Bewertung zu gewährleisten.

Weitere Informationen können Sie Kapitel IX. „Nachhaltigkeit in unserer Anlage- beratung“ entnehmen.

b) Ordererteilung im Rahmen des beratungsfreien Geschäfts

Im Vergleich zu einer Anlageberatung erhalten Sie im beratungsfreien Geschäft keine Anlageempfehlungen von uns. Im beratungsfreien Geschäft treffen Sie Ihre Anlageentscheidung selbst und verzichten auf eine Bewertung zu dieser Anlage. So prüfen wir beispielsweise weder Ihre Anlageziele noch Ihre Risikoeinstellung beziehungsweise Ihre finanzielle Risikotragfähigkeit.

Bei von Ihnen beratungsfrei erteilten Kaufaufträgen erfolgt vor Entgegennahme der Order eine in unserer Verantwortung liegende Angemessenheitsbeurteilung durch die Bank. In dieser soll sichergestellt werden, dass Sie als Kunde in der Lage sind, die mit einer Investition einhergehenden Risiken abschätzen zu können. Die Angemessenheitsprüfung basiert auf Ihren aktuellen, korrekten und vollständigen Angaben zu Ihren Kenntnissen und Erfahrungen in den einzelnen Produktgruppen. Wir bitten Sie, unsere im Rahmen der Depotöffnung und zu späteren Zeitpunkten anlassbezogen gestellten Fragen nach Ihren Kenntnissen und Erfahrungen mit Finanzinstrumenten zum Zweck der Angemessenheits- beurteilung richtig und vollständig zu beantworten.

Für den Kauf eines Finanzinstruments sind aufgrund von gesetzlichen Anforder- ungen ausreichende Kenntnisse und Erfahrungen in der diesem Finanzinstrument zugeordneten Produktgruppe erforderlich, damit Sie die Risiken des Produktes berücksichtigen können. In der Angemessenheitsbeurteilung gleichen wir Ihre Angaben zu Ihren Kenntnissen und Erfahrungen mit den für das Finanzinstrument benötigten Kenntnissen und Erfahrungen ab. Ihre Angaben versetzen uns in die Lage, in Ihrem besten Interesse zu handeln. Sollten Sie nicht über ausreichende Kenntnisse und/oder Erfahrungen verfügen, weisen wir Sie vor Auftragsannahme explizit darauf hin und bitten Sie um Berücksichtigung dieses Hinweises bei Ihrer Anlageentscheidung.

Falls Sie uns keine, keine aktuellen, korrekten oder vollständigen Angaben erteilen wollen, ist eine Ordererteilung zwar möglich; in diesem Fall werden wir Sie jedoch darauf hinweisen, dass uns keine ausreichenden Angaben über Ihre Kenntnisse und Erfahrungen vorliegen.

Auf Wunsch vermitteln wir Ihnen die erforderlichen Kenntnisse jederzeit gern im persönlichen Gespräch mit Ihrem Anlageberater.

c) Informationen über den Zielmarkt des Produktes

Für Wertpapiere und sonstige Finanzprodukte wird ein Zielmarkt festgelegt. Mit dem Zielmarkt werden die Kundengruppen beschrieben, an die sich das Produkt richtet. Im Rahmen der Beratung bzw. der Ordererteilung informiert Sie der Berater gern über den Zielmarkt bzw. über Zielmarktabweichungen des empfohlenen bzw. von Ihnen gewünschten Produktes. Bei beratungsfreien Orders werden wir den Zielmarkt nur im Hinblick auf die Zielmarktkriterien Kunden- kategorie und Erfahrungen prüfen.

d) Hinweis auf die Schlichtungsstelle und die europäische Online- Streitbelegungsplattform sowie zum Beschwerdemanagement

Die Bank hat ein Beschwerdemanagement eingerichtet und Regelungen zum Umgang mit Kundenbeschwerden getroffen. Unser Beschwerdemanagement erreichen Sie unter:

Oldenburgische Landesbank AG
Beschwerdemanagement
Stau 15/17
26122 Oldenburg
Fax: 0441 2212559
E-Mail: beschwerde@olb.de

Die Bank hat sich verpflichtet, am Streitbelegungsverfahren der Verbraucherschlichtungsstelle „Ombudsman der privaten Banken“ (bankenombudsman.de) teilzunehmen.

Dort hat der Verbraucher die Möglichkeit, zur Beilegung einer Streitigkeit mit der Bank den Ombudsman der privaten Banken anzurufen. Näheres regelt die „Verfahrensordnung für die Schlichtung von Kundenbeschwerden im deutschen Bankgewerbe“, die auf Wunsch zur Verfügung gestellt wird oder im Internet unter bankenverband.de abrufbar ist. Die Beschwerde für diesen Weg richten Sie bitte in Textform (z. B. mittels Brief, Fax oder E-Mail) an folgende Adresse:

Bundesverband deutscher Banken e. V.
Kundenbeschwerdestelle
Postfach 04 03 07
10062 Berlin
Fax: 030 16633169
E-Mail: schlichtung@bdb.de

Die Europäische Kommission hat eine Europäische Online-Streitbelegungs- plattform (OS-Plattform) eingerichtet. Die OS-Plattform kann ein Verbraucher für die außergerichtliche Beilegung einer Streitigkeit aus Online-Ver- trägen mit einem in der EU niedergelassenen Unternehmen nutzen: ec.europa.eu/consumers/odr

e) Wertpapiergeschäfte

Ihre Wertpapieraufträge, Anträge oder sonstigen Weisungen nehmen wir gern in deutscher Sprache persönlich, telefonisch oder im Onlinebanking entgegen. Sofern Ihr Wertpapierauftrag, Ihr Antrag oder Ihre sonstige Weisung einen Geschäftsabschluss beinhaltet, können wir diesen nur entgegennehmen und ausführen, wenn wir vor Ausführung unseren Pflichten zur Kostentransparenz nachkommen konnten, d. h., Ihnen eine Kostenschätzung z. B. in Papierform aus- händigen oder in Ihr elektronisches Postfach einstellen konnten. Weitere Infor- mationen zu den Kostenschätzungen können Sie Kapitel VI. entnehmen. Nachfol- gend möchten wir Ihnen erläutern, wie Sie Wertpapiere bei uns erwerben können und welche Kosten dabei entstehen.

Sofern Sie das Onlinebanking nutzen, können Sie Aufträge auch direkt über das Internet erteilen. Aufträge über das Onlinebanking sind nicht mit einer Beratung durch die Bank verbunden. Somit ist es uns im Rahmen solcher Aufträge nicht möglich, eine Empfehlung auszusprechen oder zu prüfen, ob die Aufträge mit Ihren Anlagezielen und Ihrer Risikobereitschaft vereinbar sind. Das gilt auch, wenn Sie in anderen Fällen Aufträge erteilen, ohne vorher unsere Beratung in Anspruch zu nehmen.

Von der Bank angebotene Finanzinstrumente

Die Bank bietet im Wertpapiergeschäft eine ausgewählte Anzahl Investment- fonds ausgewählter Kapitalverwaltungsgesellschaften (KVG) und ausgewählte Zertifikate/strukturierte Anleihen wechselnder Emittenten an. Die Wertpapier- dienstleistung Anlageberatung ist auf die Angebotspalette der Bank beschränkt. Nähere Informationen erhalten Sie dazu von Ihrem Berater.

Investmentfonds

Sie erwerben die Fondsanteile in der Regel direkt von der Bank.

Ihre Kosten bei einer Investmentfondsanlage

Bei Erwerb zahlen Sie einen festen Preis. Der an die Bank zu zahlende Festpreis setzt sich aus dem anteiligen Wert des Fondsvermögens (Nettoinventarwert) an nach den Vorgaben der Fondsgesellschaft nächstmöglichen Ausführungstag – dieser Betrag wird dem Fondsvermögen zugeführt – und der mit Ihnen verein- barten Marge zusammen. Der anteilige Wert des Fondsvermögens wird zu von der Fondsgesellschaft festgelegten Zeitpunkten sowie an jedem Ausführungstag veröffentlicht (Bewertungstag).

Die Kapitalverwaltungsgesellschaft erhält für die Verwaltung des Fondsver- mögens eine laufende Verwaltungsvergütung/Pauschalvergütung. Diese beträgt in der Regel bis zu 3 % p. a. Zudem entstehen bei der Verwaltung des Investment- fonds Nebenkosten (z. B. Depotbankvergütung oder Administrationsgebühr). Verwaltungsvergütung/Pauschalvergütung und Nebenkosten werden jeweils dem Fondsvermögen entnommen. Daneben kann im Einzelfall eine von der Wertent- wicklung abhängige Erfolgsgebühr anfallen, die ebenfalls dem Fondsvermögen entnommen wird.

Die konkrete Höhe der Verwaltungsvergütung/Pauschalvergütung und weiterer Kosten ist jeweils in den Verkaufsprospekten oder in dem Basisinformati- onsblatt (BIB) der einzelnen Investmentfonds ausgewiesen.

Die Rückgabe von Investmentfondsanteilen erfolgt zum Rücknahmepreis nach Maßgabe des Kapitalanlagegesetzbuchs, also zum anteiligen Wert der zurückge- gebenen Fondsanteile. Besondere Kosten im Zusammenhang mit der Rückgabe entstehen in der Regel nicht, allerdings kann in Einzelfällen eine Deinvestitions- gebühr erhoben werden. Einzelheiten sind im jeweiligen Verkaufsprospekt und in dem Basisinformati- onsblatt (BIB) ausgewiesen.

Vergütungen für die Bank

Die Bank erbringt im Rahmen der Investmentfondsanlage Dienstleistungen gegenüber den Kapitalverwaltungsgesellschaften, wie z. B. die Bereithaltung oder Weiterleitung von Informationen und die Abwicklung von Rückgaben. Für die Annahme und Abwicklung Ihres Kaufauftrags erhält die Bank die mit Ihnen vereinbarte Marge. Für die gegenüber den Kapitalverwaltungsgesellschaften erbrachten Dienstleistungen erhält sie von den jeweiligen Kapitalverwaltungsgesellschaften zeitanteilige Vergütungen (sogenannte Vertriebsfolgeprovisionen). Die Kapitalverwaltungsgesellschaften geben insoweit einen Teil der ihnen zufließenden Verwaltungsvergütung/Pauschalvergütung (siehe oben) und gegebenenfalls die von der Wertentwicklung abhängige Erfolgsgebühr an die Bank weiter. Durch diese Provision erhöhen sich Ihre oben beschriebenen Kosten nicht. Die Höhe der Vertriebsfolgeprovision wird auf Grundlage des jeweils von der Bank verwahrten Anteilsbestandes als Prozentsatz des Anteilswertes berechnet und beträgt – je nach Kapitalverwaltungsgesellschaft und Art des Investmentfonds – in der Regel bis zu 2,1 % p. a. Einzelheiten zu den einzelnen Vergütungen für einen konkreten Investmentfonds werden wir Ihnen vor dem Abschluss des Geschäfts offenlegen und auf Nachfrage detaillieren.

Zertifikate/strukturierte Anleihen

Die Bank bietet ausgesuchte fremde Zertifikate/strukturierte Anleihen zu einem festen Preis an, so dass Sie die Zertifikate/strukturierten Anleihen unmittelbar von der Bank erwerben können (Kaufvertrag).

Ihre Kosten beim Kauf von Zertifikaten/strukturierten Anleihen

Der beim Kauf eines Zertifikats/einer strukturierten Anleihe zu zahlende Preis bestimmt sich zum einen auf Grundlage des inneren Wertes, der anhand der Produktparameter (Basiswert, Laufzeit, Barrieren etc.) und Marktverhältnisse vom Emittenten errechnet wird. Zum anderen werden vom Emittenten eigene Kosten für die Strukturierung und den Vertrieb des Zertifikats/der strukturierten Anleihe sowie die eigene Ertragsmarge in den Gesamtpreis einkalkuliert. Diese Kosten können die mit dem Zertifikat/der strukturierten Anleihe verbundene Gewinnchance vermindern. Der Emittent erzielt regelmäßig aus der Emission der Zertifikate/strukturierten Anleihen Erträge. Die Höhe dieser einmaligen und laufenden Erträge des Emittenten hängt von der jeweiligen Produktgestaltung und Marktentwicklung ab.

Vergütungen für die Bank

Die Bank erhält bei Zertifikaten/strukturierten Anleihen von dem jeweiligen Emittenten für ihre Dienstleistungen gegenüber dem Emittenten (Beratung, Bereithaltung von Informationen, Entgegennahme und Abwicklung von Kaufaufträgen) eine einmalige Vergütung (Vertriebsprovision) und gegebenenfalls zeitanteilige Vergütungen (sogenannte Vertriebsfolgeprovisionen). Die Emittenten geben insoweit einen Teil der ihnen zufließenden Erträge (siehe oben) an die Bank weiter. Durch die Provision erhöhen sich Ihre oben beschriebenen Kosten nicht. Die Höhe der Vertriebsfolgeprovision wird auf Grundlage des jeweils von der Bank verwahrten nominalen Anteilsbestandes als Prozentsatz berechnet. Je nach Gesellschaft und Art der Anlage betragen die einmaligen Vertriebsprovisionen bis zu 5,00 % und die Vertriebsfolgeprovisionen bis zu 1 % p. a. Einzelheiten zu den einzelnen Vergütungen für ein bestimmtes Zertifikat/eine bestimmte strukturierte Anleihe werden wir Ihnen vor dem Abschluss des Geschäfts offenlegen und auf Nachfrage detaillieren.

Börsengehandelte Wertpapiere (insbesondere Aktien und verzinsliche Wertpapiere)

Die Bank führt Ihre Aufträge zum Erwerb oder zur Veräußerung aus, indem sie auf Grundlage Ihrer Vorgaben und Weisungen für Ihre Rechnung mit einer anderen Partei an einer Börse oder einem anderen Markt ein entsprechendes Ausführungsgeschäft abschließt (Kommissionsgeschäft). Dies gilt insbesondere für Aktien, verzinsliche Wertpapiere und andere, vorstehend nicht genannte Wertpapiere, z. B. Optionsscheine. Außerdem können Anteile an bestimmten Investmentfonds und diverse Zertifikate/strukturierte Anleihen – alternativ zum Erwerb direkt bei der Bank – auch an der Börse im Wege der Kommission erworben bzw. verkauft werden. Nähere Informationen erhalten Sie bei Ihrem Berater.

Ihre Kosten bei der Auftragsausführung an einer Börse oder einem anderen Markt

Beim Kauf zahlen Sie an die Bank den Kaufpreis, zu dem die Wertpapiere an der Börse oder dem sonstigen Handelsplatz erworben wurden, bei verzinslichen Wertpapieren unter Verrechnung aufgelaufener Zinsen (Stückzinsen), die Auslagen, die bei der Ausführung entstanden sind (z. B. Maklercourtage, Börsengebühren), und ein Entgelt für die Dienstleistung der Bank (Kommissionsgebühr, gegebenenfalls Limitgebühr). Beim Verkauf erhalten Sie den erzielten Erlös abzüglich anfallender Auslagen und des Entgelts für die Bank.

Vergütungen für die Bank

Die Bank erhält für die Ausführung von Kauf- und Verkaufsaufträgen Provisionen (vgl. Preise für Wertpapierdienstleistungen).

Umrechnungskurs bei Fremdwährungsgeschäften

Bei Geschäften in fremder Währung rechnet die Bank den für die Erfüllung erforderlichen An- und Verkauf von Devisen, soweit nichts anderes vereinbart ist, zu dem von ihr an jedem Bankgeschäftstag zum Abrechnungstermin, ca. 13:00 Uhr, ermittelten, auf ihren Internetseiten veröffentlichten Fixing-Geld- oder Fixing-Briefkursen ab:

- beim Verkauf von Devisen an den Kunden, z. B. zum Geldkurs, um mit den Devisen den auf eine Fremdwährung lautenden Kaufpreis für ein zeitgleich abgeschlossenes Wertpapiergeschäft zu bezahlen;
- beim Ankauf von Devisen durch die Bank, z. B. zum Briefkurs, um den Erlös aus einem Wertpapierverkauf in Euro umzutauschen.

Ist der An- und Verkauf bis zum Abrechnungstermin nicht mehr möglich, rechnet die Bank zu dem jeweiligen Kurs des nächsten Abrechnungstermins ab. Der Geld- bzw. Briefkurs wird unter Berücksichtigung der zum Abrechnungstermin im internationalen Devisenmarkt für die jeweilige Währung gehandelten Kurse ermittelt. In Einzelfällen wird der von einem Drittkommissionär gelieferte Devisenkurs verwendet.

Allgemeine Information für Kunden über Zuwendungen

Für Ihre Vermögensanlage in Wertpapieren und sonstigen Finanzinstrumenten bieten wir Ihnen eine umfassende Information und individuelle Beratung an. Insbesondere unterstützen wir Sie fachkundig dabei, eine Anlageentscheidung unter Berücksichtigung Ihrer Kenntnisse und Erfahrungen in Geschäften mit Finanzinstrumenten, Ihrer finanziellen Verhältnisse, Anlageziele und Ihrer Risikobereitschaft zu treffen. Dieser in der Fläche vorgehaltene Service ist für uns mit einem kostenintensiven, personellen und organisatorischen Aufwand verbunden. Zur Deckung dieses Aufwandes erhalten wir die im Festpreisgeschäft vereinbarte Marge. Daneben erhalten wir Vertriebsvergütungen in Form von Zuwendungen unserer Vertriebspartner. Zuwendungen können in Form von Geldeinzahlungen oder sonstigen geldwerten Vorteilen gewährt werden. Werden Zuwendungen in Form von Geldzahlungen erbracht, ist zwischen einmaligen und laufenden Zahlungen zu unterscheiden. Einmalige Zuwendungen werden an uns von unseren Vertriebspartnern als einmalige, umsatzabhängige Vergütung geleistet. Laufende Zuwendungen werden an uns von unseren Vertriebspartnern als wiederkehrende, bestandsabhängige Vergütung geleistet.

Zuwendungen in Form von geldwerten Vorteilen können wir von Produkt- und Dienstleistungsanbietern in Form von kostenfreien oder vergünstigten Sach- und/oder Dienstleistungen erhalten (z. B. technische Unterstützungsleistungen, Informationsmaterial, Schulungsmaßnahmen und Fachtagungen für unsere Mitarbeiter, Marketingmaterial, Zugang zu Informationsplattformen). Dabei stellen wir organisatorisch jeweils sicher, dass diese Zuwendungen Ihren Interessen als Kunde nicht entgegenstehen, sondern dafür eingesetzt werden, die Qualität der von uns erbrachten Wertpapierdienstleistungen und Wertpapiernebenleistungen aufrechtzuerhalten und weiter zu verbessern. Unabhängig hiervon informieren wir Sie jeweils über die aktuellen Zuwendungen bzgl. empfohlener Finanzinstrumente, die wir von unseren Vertriebspartnern insbesondere

- bei Anteilen an Investmentvermögen oder
- bei Zertifikaten/strukturierten Anleihen

erhalten.

Standardisierte Informationen zu Wertpapieren

Im Rahmen einer Anlageberatung gegenüber Privatkunden muss die Bank dem Anleger für jedes zum Kauf empfohlene Finanzinstrument ein Produktinformationsdokument (je nach Produkt als „Basisinformationsblatt“ oder „Vermögensanlageninformationsblatt“ bezeichnet) rechtzeitig vor Abschluss des Geschäfts zur Verfügung stellen. Das Produktinformationsdokument vereint alle wesentlichen Informationen zu dem jeweiligen Finanzinstrument und enthält insbesondere Angaben zur Funktionsweise, zu den Risiken und zu den Kosten des Finanzinstruments. Die vollständigen Bedingungen für das jeweilige Finanzinstrument und weitere Risikohinweise sind im jeweiligen Verkaufsprospekt inklusive etwaiger Nachträge und der endgültigen Bedingungen enthalten, die Anleger auf Nachfrage von ihrem Berater erhalten.

Information über Ihre Wertpapiergeschäfte

Soweit nichts anderes vereinbart ist, erhalten Sie nach jedem Wertpapiergeschäft eine Abrechnung, mit der wir Sie über die wesentlichen Geschäftsdaten (Bezeichnung des Wertpapiers, Menge, Zeitpunkt, Preis und Entgelte, Auslagen sowie Verwahrart und ggf. Lagerland) informieren.

Transaktionsmeldungen gemäß Artikel 26 MiFIR

Wir sind verpflichtet, Ihre Transaktionen in meldepflichtigen Finanzinstrumenten gemäß einem vorgegebenen Standard an die zuständige Aufsichtsbehörde zu melden. Natürliche Personen mit ausschließlicher Staatsangehörigkeit in folgenden Ländern sind vom nachfolgenden Passus nicht betroffen: Deutschland, Österreich, Frankreich, Ungarn, Irland oder Luxemburg. Sie sind verpflichtet, uns die von uns geforderten Unterlagen zur Ermittlung der sogenannten National ID vorzulegen und eventuelle Änderungen Ihrer hierfür relevanten Daten (neue Ausweisnummer, Ablaufdatum des Ausweises, Namensänderung etc.) unverzüglich mitzuteilen. Das Gleiche gilt für alle Bevollmächtigten und für Sie handelnden Personen, die in Ihrem Namen Aufträge für Transaktionen in meldepflichtigen Finanzinstrumenten erteilen. Wenn es sich bei Ihnen als Kunde um eine nicht natürliche Person handelt, sind Sie verpflichtet, uns Ihren Legal Entity Identifier (LEI) mitzuteilen und diesen regelmäßig zu verlängern. Sofern Sie uns die erforderlichen Informationen nicht vorlegen, sind wir berechtigt, die Ausführung von meldepflichtigen Geschäften abzulehnen. Der Legal Entity Identifier (LEI) ist eine international standardisierte Kennung für Teilnehmer am Finanzmarkt und dient dazu, Rechtsträger (u. a. juristische Personen) bei Transaktionen in meldepflichtigen Finanzinstrumenten eindeutig zu identifizieren und Meldepflichten gegenüber Aufsichtsbehörden erfüllen zu können.

f) Depotverwahrung

Über die eigentliche Depotverwahrung und -verbuchung hinaus erbringt die Bank verschiedene Dienstleistungen, die in Nr. 13 bis 20 der Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte näher beschrieben sind. Inländische Wertpapiere werden regelmäßig bei der deutschen Wertpapiersammelbank (Clearstream Banking AG in Frankfurt) verwahrt, sofern sie zur Girosammelverwahrung zugelassen sind. Ausländische Wertpapiere werden in der Regel im Heimatmarkt des betreffenden Wertpapiers oder in dem Land verwahrt, in dem der Kauf getätigt wurde. In welchem Land Ihre Wertpapiere verwahrt werden, teilen wir Ihnen auf der Wertpapierabrechnung mit. Nähere Informationen zum jeweiligen Lagerort entnehmen Sie Ihrem Depotauszug. Diesen erstellen wir mindestens einmal jährlich. Er enthält sämtliche in Ihrem Depot verbuchten Wertpapiere, die mit ihrer aktuellen Bewertung ausgewiesen werden. Für die Depotverwahrung erhebt die Bank ein laufendes Entgelt, das auf Grundlage des jeweiligen Depotgegenwertes berechnet wird (vgl. Preise für Wertpapierdienstleistungen).

Jährliche Kosteninformation

Von der Bank erhalten Sie jährlich eine Kosteninformation, welche Sie über alle angefallenen Kosten im Zusammenhang mit erbrachten Wertpapierdienstleistungen und den Finanzinstrumenten zusammenfassend informiert.

Bestandsreport

Die Bank übermittelt ihren Kunden, für die sie Finanzinstrumente in Depots verwahrt, mindestens vierteljährlich eine Aufstellung der verwahrten Finanzinstrumente, die die Anforderungen an den Jahresdepotauszug und des Produktreportings erfüllt. In diesem Bestandsreport informiert Sie die Bank über den aktuellen Marktwert oder – sofern kein Marktwert verfügbar ist – über den Schätzwert der jeweiligen Bestände des Kunden. Der Bestandsreport informiert Sie ferner darüber, ob die Bestände des Kunden dem Schutz der MiFID II und ihrer Durchführungsbestimmungen unterfallen oder nicht.

Spezielle Verlustreports

Eine weitere Berichtspflicht hat die Bank, wenn in Ihrem Depot „gehebelte“ Finanzinstrumente oder Produkte mit Eventualverbindlichkeiten enthalten sind. In diesen Fällen unterrichten wir Sie, wenn der Ausgangswert des betreffenden Finanzinstruments am Ende eines Geschäftstages um 10% fällt sowie anschließend bei jedem Wertverlust in 10%-Schritten.

Besteuerung

Wertpapieranlagen, insbesondere die Erträge daraus, unterliegen regelmäßig der Steuerpflicht. In vielen Fällen ist die Bank verpflichtet, im Rahmen der Besteuerung bei Auszahlung von Erträgen oder Erlösen Beträge einzubehalten und an die Steuerbehörde abzuführen. Die vielfältigen steuerlichen Auswirkungen sind abhängig vom jeweiligen Kunden, von der Art der Wertpapiere und weiteren Faktoren.

Umgang mit Bruchstücken

Im Fall von verwahrten nicht übertragbaren Bruchteilen werden im Fall eines externen Übertrags oder einer Depotauflösung die nicht übertragbaren Anteile (die jeweils betroffenen Nachkommastellen) ohne gesonderten Kundenauftrag kostenfrei verkauft und dem Verrechnungskonto des Depots gutgeschrieben.

Stimmrechte für die Hauptversammlung sowie das Eigentum im Sinne des Depotgesetzes können nur durch das Halten von ganzen Stücken begründet werden. Für Bruchstücke bestehen diese nicht. Auch Weisungen für Kapitalmaßnahmen können nur für ganze Stücke erteilt und durchgeführt werden. Eventuell dadurch begründete Kosten werden entsprechend berechnet.

II. Information zum Umgang mit Interessenkonflikten

Die Oldenburgische Landesbank AG bietet als Universalbank im Geschäft mit Privat- und Geschäftskunden unterschiedliche Finanzdienstleistungen (z. B. Anlageberatung, Abschluss von Wertpapiergeschäften, Unternehmensfinanzierung, Depotverwahrung und andere) an, die sich auf verschiedene Finanzprodukte (z. B. Wertpapiere, Kreditprodukte und andere) beziehen. Das Angebot richtet sich an unterschiedliche Kundengruppen.

Dabei ist es das wichtigste Anliegen der Bank, diese Dienstleistungen dem Kunden sachgerecht, sorgfältig und unter Wahrung seiner Belange, also im „Kundeninteresse“, zu erbringen.

Durch die Vielzahl der oben beschriebenen Aktivitäten, Leistungen und Unternehmensbeziehungen kann es in Einzelfällen vorkommen, dass Ihre Interessen mit den Interessen oder Erwägungen der Bank, anderer Unternehmen unserer Gruppe, unserer Geschäftsleitung, unserer Mitarbeiter, unserer Vermittler oder anderer Kunden kollidieren. Solche Interessenkonflikte lassen sich im Vorhinein nicht immer ausschließen. Interessenkonflikte können immer dann auftreten, wenn wir, unsere Mitarbeiter oder Dritte, die direkt oder indirekt durch Kontrolle mit uns verbunden sind, aufgrund der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen, Wertpapiernebenleistungen oder anderer potenziell konfliktträchtiger Dienstleistungen

- zulasten von Kunden einen finanziellen Vorteil erzielen oder Verlust vermeiden,
- am Ergebnis einer für Kunden erbrachten Dienstleistung oder eines für Kunden getätigten Geschäfts ein Interesse haben, das nicht mit dem Kundeninteresse im Einklang steht,
- einen finanziellen oder sonstigen Anreiz haben, die Interessen eines Kunden oder einer Kundengruppe über die Interessen anderer Kunden zu stellen,
- dem gleichen Geschäft nachgehen wie unsere Kunden,
- zugunsten der Bank im Zusammenhang mit der für einen Kunden erbrachten Dienstleistung über die hierfür übliche Provision oder Gebühr hinaus von einem Dritten eine Zuwendung erhalten oder in Zukunft erhalten könnten, sei es in Form von Provisionen, Gebühren oder sonstigen Geldleistungen bzw. geldwerten Vorteilen.

In Übereinstimmung mit den Vorgaben des Wertpapierhandelsgesetzes informieren wir Sie daher nachfolgend über solche möglichen Konflikte und unsere Vorkehrungen zum Umgang mit diesen Interessenkonflikten.

a) Mögliche Interessenkonflikte

Die Bank bietet unterschiedliche Finanzdienstleistungen im Geschäft mit Privat- und Geschäftskunden an. Hierbei können insbesondere bei bestimmten Situationen in folgenden Geschäftsbereichen potenzielle Interessenkonflikte auftreten (die Aufzählung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit):

- Anlageberatung
- Erstellen von Anlageempfehlungen
- Eigenhandel
- Mitarbeitergeschäfte

Interessenkonflikte können sich insbesondere ergeben:

- aus dem Eigeninteresse der Bank am Absatz von Finanzinstrumenten,
- aus dem Interesse der Bank, ihrer Vertriebsseinheiten und der für die Bank tätigen Vermittler am Absatz bankeigener Finanzprodukte (aufgrund bankinterner Anreize),
- bei Erhalt oder Gewährung von Zuwendungen (beispielsweise Verkaufs-/Bestandsprovisionen) von Dritten oder an Dritte im Zusammenhang mit für Kunden der Bank erbrachten Wertpapierdienstleistungen und Wertpapiernebenleistungen,
- bei Erhalt oder Gewährung von erfolgsabhängigen monetären oder nicht-monetären Vorteilen bei Erreichen bestimmter Absatz-, Umsatz- oder Bestandsgrößen am Absatz von Finanzinstrumenten von Dritten oder an Dritte,
- durch erfolgsbezogene Vergütung für Mitarbeiter,
- bei der Ausführung von weisungsfreien Wertpapieraufträgen durch die Bank,
- aus dem Interesse der Bank am Erhalt von Vertriebs-/Vertriebsfolgeprovisionen bei der Platzierung von Finanzprodukten anderer Unternehmen,
- aus Festpreisgeschäften mit Kunden,
- aus anderen Geschäftstätigkeiten der Bank,

- aus dem Interesse der Bank an der Erzielung von Gewinnen aus dem Eigengeschäft,
- aus Geschäftsbeziehungen der Bank zu Emittenten von Finanzinstrumenten, etwa bei Bestehen einer Kreditbeziehung, bei der Mitwirkung an Emissionen oder bei anderen Kooperationen,
- bei der Erstellung von Anlageempfehlungen und Anlagestrategieempfehlungen über Finanzinstrumente oder Emittenten von Finanzinstrumenten,
- durch Erlangung und Nutzung von Informationen, die nicht öffentlich bekannt sind,
- bei Mitarbeitergeschäften in Finanzinstrumenten,
- aus persönlichen Beziehungen der Mitarbeiter der Bank oder der Mitglieder des Vorstands der Bank oder mit diesen verbundenen Personen,
- bei der Mitwirkung vorgenannter Personen in Aufsichts- oder Beiräten,
- aus der Beratung/der Fondsmanagertätigkeit für bankeigene Fonds. Hierfür erhält die Bank bei ihren bankeigenen Fonds, je nach wahrgenommener Funktion, entweder eine Anlageberatungsvergütung (sog. Advisory Fee) oder eine Fondsmanagervergütung. Abhängig von der Wertentwicklung der Investmentfonds erhält die Bank in einigen ihrer bankeigenen Fonds eine erfolgsabhängige Vergütung (Performance Fee). Darüber hinaus kann die Bank in einigen hauseigenen Fonds eine Handelsgebühr für Fremdwährungsgeschäfte erhalten. Die OLB kann selbst Anteile der Fonds im Eigenbestandsdepot der Bank halten. Unsere Anlageberater erhalten jedoch keine gesonderte Vergütung für den Vertrieb von bankeigenen Fonds,
- aus der Doppelfunktion der Bank als Vertragspartner und als Anlageberater von Kunden im Zins- und Devisenderivategeschäft.

Interessenkonflikte beim Vertrieb von Zertifikaten/strukturierten Anleihen

Wenn Sie sich nach einer Beratung durch die Bank für ein bestimmtes Anlageprodukt in Form eines Zertifikats/einer strukturierten Anleihe entscheiden, wird die jeweilige Anlageentscheidung durch ein Wertpapiergeschäft umgesetzt. Im Zusammenhang mit solchen Geschäften erhält die Bank Vergütungen oder Zuwendungen vom jeweiligen Emittenten des Zertifikats/der strukturierten Anleihe. Dies sind einmalige Vergütungen (Vertriebsprovision, gegebenenfalls in der Form eines Abschlags auf den Emissionspreis) und gegebenenfalls zeitanteilige Vergütungen (sogenannte Vertriebsfolgeprovisionen). Finanziert werden diese Vergütungen aus dem mit Ihnen getätigten Wertpapiergeschäft. Dabei vereinnahmt die Bank die einmaligen Vergütungen direkt, bei den zeitanteiligen Vergütungen geben die Emittenten des jeweiligen Investmentfonds oder Zertifikats/der strukturierten Anleihe einen Teil der ihnen zufließenden Erträge an die Bank weiter. Einzelheiten sind im Abschnitt I. e) „Wertpapiergeschäfte“ erläutert.

Bei Zuführung oder Vermittlung von Kunden oder einzelnen Wertpapiergeschäften durch vertraglich gebundene Vermittler erhalten diese von der Bank oder über die Bank von Kapitalverwaltungsgesellschaften bzw. sonstigen Wertpapieremittenten eine erfolgsbezogene Vergütung in Form von einmaligen und/oder laufenden Provisionen.

Die Vereinnahmung der genannten Vergütungen und Zuwendungen bzw. sonstige Anreize fallen im Zusammenhang mit der Anschaffung von Finanzinstrumenten an und dienen der Bereitstellung einer effizienten und qualitativ hochwertigen Infrastruktur. Einzelheiten zu den Zuwendungen, die die Bank im Zusammenhang mit Wertpapierdienstleistungen von Dritten erhält, werden wir Ihnen vor Abschluss eines Geschäfts offenlegen und auf Nachfrage detaillieren. Die Bank und ggf. für sie tätige Vermittler haben demnach ein Interesse am Erhalt solcher Provisionen und Zuwendungen, das mit Ihren individuellen Anlageinteressen konkurrieren kann. Dies beachten Sie bitte im Rahmen der Beratung.

b) Unsere Maßnahmen

Um zu vermeiden, dass sachfremde Interessen unsere Geschäftstätigkeit beeinflussen und sich möglicherweise negativ auf die Interessen unserer Kunden auswirken, haben wir uns und unsere Mitarbeiter auf hohe ethische Standards und die Einhaltung der relevanten Gesetze und Regularien sowie kundenorientierter Verhaltensregeln verpflichtet. Wir erwarten jederzeit Integrität, Sorgfalt und Redlichkeit, rechtmäßiges und professionelles Handeln, die Beachtung von Marktstandards sowie insbesondere die Beachtung der Kundeninteressen. Diese stehen immer im Vordergrund. Wir legen hierbei besonderen Wert auf eine anlage- und anlegergerechte Beratung. Diese Standards sind in internen Regelwerken und Arbeitsanweisungen an unsere Mitarbeiter enthalten. Unsere Mitarbeiter sind arbeitsvertraglich verpflichtet,

diese Standards und Verhaltensregeln zu beachten, und werden in dieser Hinsicht intensiv geschult.

Die Oldenburgische Landesbank AG hat unter der direkten Verantwortung des Vorstands eine unabhängige Compliance-Funktion eingerichtet. Aufgaben dieses Bereiches sind u. a. die Unterstützung und Kontrolle der Mitarbeiter der Oldenburgische Landesbank AG bei der Umsetzung der oben genannten Standards im täglichen Geschäft mit den Kunden, die Identifizierung, Vermeidung und das Management von potenziellen Interessenkonflikten im Interesse unserer Kunden sowie die Vermeidung des Missbrauchs von Insiderinformationen bzw. der Marktmanipulation.

Zur Vermeidung von Interessenkonflikten ergreifen wir u. a. folgende Maßnahmen:

- Schaffung organisatorischer Richtlinien und Verfahren zur Wahrung der Kundeninteressen in der Anlageberatung,
- Regelungen zur Prüfung und Genehmigung von neuen Produkten,
- Regelungen über die Annahme von Zuwendungen und Geschenken sowie Offenlegung der Annahme und Gewährung von Zuwendungen und Geschenken bzw. – sofern eine Annahme der Zuwendungen durch die Bank nicht zulässig ist – für deren Auskehrung an den Kunden,
- die Berücksichtigung der Kundeninteressen im Rahmen der Produktüberwachung
- Bildung von Vertraulichkeitsbereichen durch räumliche Trennung von Abteilungs- und Geschäftseinheiten oder Trennung von Verantwortlichkeiten (Errichtung von Informationsbarrieren, sogenannten Chinese Walls),
- Regelungen zu Vertriebsvorgaben,
- Führung einer Insider- und einer Überwachungsliste („Watchlist“) zur Verhinderung des Missbrauchs von Insiderinformationen bei Finanzinstrumenten, zu denen vertrauliche Informationen vorliegen,
- Führung einer sogenannten Sperrliste („Restricted List“), die u. a. dazu dient, mögliche Interessenkonflikte auszuschließen, indem die Übernahme von bestimmten Geschäfts- oder Beratungsmandate oder die Erstellung bestimmter Anlageempfehlungen und Anlagestrategieempfehlungen vollständig oder zeitweilig untersagt werden,
- Einrichtung eines angemessenen Vergütungssystems, das u. a. darauf ausgerichtet ist, sicherzustellen, dass Kundeninteressen durch die Vergütung unserer Mitarbeiter kurz-, mittel- oder langfristig nicht beeinträchtigt werden,
- Führung eines Konfliktregisters zur Identifikation und Dokumentation möglicher Interessenkonflikte,
- regelmäßige Kontrollhandlungen der Compliance-Funktion (z. B. fortlaufende Überwachung von Wertpapiergeschäften der Mitarbeiter, bei deren Tätigkeiten Interessenkonflikte auftreten können oder Kontrollen zum Erhalt von erfolgsabhängigen monetären oder nicht-monetären Vorteilen bei Erreichen bestimmter Absatz-, Umsatz- oder Bestandsgrößen am Absatz von Finanzinstrumenten von Dritten),

- risikoorientierte Überwachungshandlungen durch die Compliance-Funktion mit Schwerpunkt auf der Umsetzung und Einhaltung regulatorischer Anforderungen,
- regelmäßige Schulungen der Mitarbeiter; insbesondere von Mitarbeitern mit der Funktion eines Anlageberaters, Vertriebsbeauftragten oder Compliance-Beauftragten, die ihre Fachkenntnisse auf dem aktuellsten Stand halten müssen (u. a. müssen Anlageberater einen regelmäßigen Fachtest ablegen, um die Sachkunde nachzuweisen); neben der fachlichen Qualifikation der Mitarbeiter, wird auch deren Zuverlässigkeit überprüft,
- Regelungen für Mitarbeiter zum Umgang mit vertraulichen Informationen, die nicht öffentlich bekannt sind,
- Regelungen für Mitarbeiter zur Annahme von Mandaten und Nebentätigkeiten,
- Regelungen zur Erstellung von Anlageempfehlungen und Anlagestrategieempfehlungen sowie zur Offenlegung von Interessenkonflikten bei deren Erstellung,
- die Verpflichtung zur Offenlegung sämtlicher Geschäfte in Finanzinstrumenten bei Mitarbeitern, bei denen im Rahmen ihrer Tätigkeiten Interessenkonflikte auftreten können,
- Vorhalten eines Hinweisgebersystems, das den Mitarbeitern der Bank die Möglichkeit eröffnet, ggf. betrügerisches Verhalten und wirtschaftskriminelle Handlungen – auch anonym – zu melden,
- Offenlegung der Tätigkeit als Portfoliomanager für Investmentfonds einschließlich der Vergütungsregelungen.

Diese organisatorischen Vorkehrungen wurden eingerichtet, um das Risiko der Beeinträchtigung von Kundeninteressen vollständig zu vermeiden. Sofern die Maßnahmen der Bank zur Wahrung von Kundeninteressen in Einzelfällen nicht ausreichen, wird die Bank in der Regel von dem Geschäft Abstand nehmen. Nur in wenigen Ausnahmefällen wird die Bank Ihnen die allgemeine Art und Herkunft des Interessenkonflikts offenlegen sowie auch die daraus resultierenden Risiken und Maßnahmen erläutern, die zur Risikominderung durch die Bank unternommen wurden, bevor wir das Geschäft für Sie tätigen. Eine Offenlegung wird lediglich als letzte Möglichkeit erfolgen, sofern keine andere Alternative zur Lösung des Interessenkonflikts besteht.

Auf Ihren Wunsch werden wir Ihnen weitere Einzelheiten zum Umgang mit Interessenkonflikten zur Verfügung stellen. Unsere Grundsätze für den Umgang mit möglichen Interessenkonflikten sind – in der jeweils aktuellsten Form – auch über unsere Internetseite abrufbar.

III. Informationen zur OLB

a) Unsere Anschrift (Zentrale)

Oldenburgische Landesbank AG, Stau 15/17, 26122 Oldenburg, Telefon: 0441 2210, Fax: 0441 2211457, E-Mail: olb@olb.de, Internet: olb.de

b) Kommunikationsmittel und Sprache

Sie können mit uns persönlich, telefonisch, schriftlich oder elektronisch in deutscher Sprache kommunizieren.

c) Form der Kundenkommunikation seit 28.02.2022

Die Europäische Kommission hat mit der Änderungsrichtlinie zur MiFID II (MiFID Quick Fix) Änderungen des europäischen Rechtsrahmens für Wertpapierdienstleistungen und -nebedienstleistungen vorgenommen.

Information für Privatkunden und professionelle Kunden

Der Gesetzgeber verpflichtet Wertpapierdienstleistungsunternehmen dazu, alle Dokumente nach dem 11. Abschnitt des Wertpapierhandelsgesetzes, die einem Privatkunden oder einem potenziellen Privatkunden zur Verfügung gestellt werden, in elektronischer Form bereitzustellen, es sei denn, der Privatkunde erbittet die Informationen in schriftlicher Form. In diesem Fall werden die Informationen kostenlos in schriftlicher Form bereitgestellt. Geborenen oder gekorenen professionellen Kunden im Sinne des WpHG, denen eine solche Einstufung durch die Bank mitgeteilt wurde, sind die Dokumente in elektronischer Form bereitzustellen.

d) Vermittler

Die Bank kann die Dienstleistungen von vertraglich gebundenen Vermittlern in Anspruch nehmen. Diese sind im Rahmen der gesetzlichen Regelungen in Deutschland bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht registriert.

e) Zulassung und Zulassungsbehörde

Die OLB ist ein zugelassenes Einlagenkreditinstitut gemäß § 32 KWG. Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn, und Marie-Curie-Straße 24 – 28, 60439 Frankfurt (Internet: bafin.de).

f) Für den Verbraucherschutz zuständige Aufsichtsbehörde

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn, und Marie-Curie-Straße 24 – 28, 60439 Frankfurt (Internet: bafin.de).

g) Schutz des Kundenvermögens

Wertpapiere:

An den Wertpapieren, die Sie bei uns wie in Kapitel I. Abschnitt f) Depotverwahrung beschrieben verwahren, erhalten Sie Eigentum bzw. eine eigentumsgleiche Rechtsstellung (vgl. Nr. 11 und 12 der Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte). Dadurch sind Sie im Rahmen der geltenden Rechtsordnung vor dem Zugriff Dritter auf Ihre Wertpapiere geschützt. Im Übrigen haften wir für die ordnungsgemäße Verwahrung und Verwaltung Ihres Depotbestandes nach Nr. 19 unserer Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte.

Guthaben/Einlageforderungen:

Die Bank ist dem Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes deutscher Banken e.V. und der Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH angeschlossen. Näheres entnehmen Sie bitte Nr. 20 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen, dem „Informationsbogen für den Einleger“ und der Internetseite der Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH unter edb-banken.de.

Maßnahmen zum Schutz des Kundenvermögens:

Die OLB hat eine Reihe von Maßnahmen ergriffen, um die Rechte der Kunden an ihren Finanzinstrumenten zu schützen:

- Die Bank hat einen Beauftragten ernannt, der für die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben im Hinblick auf den Schutz von Finanzinstrumenten von Kunden Sorge trägt.
- Die Bank hat organisatorische Vorkehrungen getroffen, um das Risiko eines Verlustes oder Teilverlustes von Finanzinstrumenten der Kunden so gering wie möglich zu halten.
- Die Bank überwacht Dritte, bei denen sie Kundenfinanzinstrumente verwahren lässt, mit der erforderlichen Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit.

- Die Bank sorgt dafür, dass alle bei einem Dritten verwahrten Kundenfinanzinstrumente von den Finanzinstrumenten der Bank und des Dritten unterschieden werden können. Dies erfolgt durch unterschiedliche Bezeichnung der in der Buchführung des Dritten geführten Konten oder durch Maßnahmen, die ein vergleichbares Schutzniveau gewährleisten.
- Die Bank gleicht ihre Aufzeichnungen und Bücher regelmäßig mit denen aller Dritten ab, bei denen sie Kundenfinanzinstrumente hält.

Weitere Informationen sind den „Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte“ zu entnehmen.

h) Hinweis an Anleger mit Forderungen gegen Kreditinstitute

Aktien, Bankschuldverschreibungen (beispielsweise verzinsliche Bankanleihen und Zertifikate/strukturierte Anleihen) sowie andere Forderungen gegen Kreditinstitute unterliegen besonderen Vorschriften. Diese Regelungen können sich für den Anleger/Vertragspartner des Kreditinstitutes im Abwicklungsfall des Kreditinstitutes nachteilig auswirken. Einzelheiten dazu finden Sie unter: olb.de/bankenabwicklung (eine Druckversion erhalten Sie bei Ihrem Berater).

i) Aufzeichnungen telefonischer und elektronischer Kommunikation

Telefonische und elektronische Kommunikation, die sich auf die Annahme, Übermittlung oder Ausführung von Aufträgen zu Finanzinstrumenten oder Wertpapierdienstleistungen und Wertpapiernebedienstleistungen bezieht, hat die Bank aufgrund gesetzlicher Verpflichtung aufzuzeichnen und für 5 Jahre aufzubewahren. Bei aufsichtsrechtlicher Anordnung im Einzelfall kann die Aufbewahrungsfrist auf bis zu 7 Jahre erweitert werden. Innerhalb dieses Zeitraumes stellen wir Ihnen auf Wunsch eine Kopie der Aufzeichnung zur Verfügung. Sofern Sie keine Aufzeichnung wünschen, bitten wir um einen Hinweis. In diesem Fall scheidet eine Kommunikation auf telefonischem oder elektronischem Wege aus. Sollte ein Bevollmächtigter für Sie tätig werden, gelten die Vorschriften zur telefonischen und elektronischen Kommunikation ebenfalls für den Bevollmächtigten. Bitte beachten Sie, dass für bestimmte Kommunikationswege, z. B. Onlinebanking, gesonderte Vereinbarungen gelten.

Dokumentation persönlicher Gespräche

Die Bank ist bei persönlichen Gesprächen mit den Kunden verpflichtet, alle wertpapierrelevanten Informationen durch Anfertigung schriftlicher Protokolle oder Vermerke aufzuzeichnen. Festzuhalten sind darin Datum, Uhrzeit und Ort der Besprechung, Angaben der Anwesenden, Initiator der Besprechung und wichtige Informationen über den Kundenauftrag, wie z. B. Preis, Umfang, Auftragsart und Zeitpunkt der vorzunehmenden Weiterleitung bzw. Ausführung des Kundenauftrags. Persönlich erteilte Aufträge bedürfen der Unterschrift des Auftraggebers.

Die Aufzeichnungen werden 5 Jahre aufbewahrt und dem Kunden auf Wunsch zur Verfügung gestellt. Bei aufsichtsrechtlicher Anordnung im Einzelfall kann die Aufbewahrungsfrist auf bis zu 7 Jahre erweitert werden.

IV. Grundsätze für die Ausführung von Aufträgen in Finanzinstrumenten

Vorbemerkung

Bestmögliche Ausführung von Kundenaufträgen. Die Grundsätze für die Ausführung von Aufträgen in Finanzinstrumenten gelten sowohl für Privatkunden als auch für professionelle Kunden. Für beide Kundengruppen sind die Grundsätze identisch.

Nr. 1 Anwendungsbereich

Die europäische Finanzmarktregulierung und insbesondere die Richtlinie 2014/65/EU (MiFID II) Nr. 600/2014 (MiFIR) verpflichten die Banken, hinreichende Maßnahmen zu ergreifen, um das bestmögliche Ergebnis für ihre Kunden zu erreichen, wenn sie einen Auftrag ausführen oder einen Broker mit der Ausführung beauftragen. Dieses Dokument legt die Grundsätze zur Ausführung der OLB AG mit dem Ziel fest, bei der Ausführung von Aufträgen zum Kauf und Verkauf von Finanzinstrumenten das bestmögliche Ergebnis für den Kunden zu erzielen. Mit dem Ziel, das bestmögliche Ergebnis für den Kunden zu erreichen bzw. der Bestimmung des bestmöglichen Ausführungsplatzes ist keine Garantie verbunden, für jeden einzelnen Auftrag tatsächlich das beste Ergebnis zu erzielen. Entscheidend ist dabei, dass das von der Bank verwendete Verfahren typischerweise zum bestmöglichen Ergebnis für den Kunden führt.

Diese Grundsätze gelten für die Ausführung von Aufträgen, die der Kunde der Bank zum Zwecke des Erwerbs oder der Veräußerung von Wertpapieren oder anderen Finanzinstrumenten erteilt. Ausführung in diesem Sinne bedeutet, dass die Bank auf Grundlage des Kundenauftrags für Rechnung des Kunden mit einer anderen Partei auf einem dafür geeigneten Markt ein entsprechendes Ausführungsgeschäft abschließt (Kommissionsgeschäft).

Nr. 2 Ziel der Auftragsausführung

(1) Kundenaufträge können regelmäßig über verschiedene Ausführungswege oder an verschiedenen Ausführungsplätzen ausgeführt werden, z. B. an Börsen oder an sonstigen Handelsplätzen, im Inland oder im Ausland oder im Präsenzhandel einerseits, im elektronischen Handel andererseits. In den nachfolgenden Abschnitten werden die Ausführungswege und möglichen Ausführungsplätze in den maßgeblichen Finanzinstrumentenarten beschrieben, die im Regelfall gleichbleibend eine bestmögliche Ausführung im Interesse des Kunden erwarten lassen und über welche die Bank daher die Aufträge des Kunden ausführen lassen wird.

(2) Bei der Auswahl konkreter Ausführungsplätze geht die Bank davon aus, dass der Kunde – unter Berücksichtigung der Faktoren wie Preis, Kosten, Geschwindigkeit der Ausführung, Wahrscheinlichkeit der Ausführung, Clearing- und Settlementssystem, Notfallsicherungen und weitere qualitative Faktoren – die mit dem Ausführungsgeschäft verbundenen bestmögliche Ausführung erzielen möchte.

(3) Im Rahmen dieser Ausführungsgrundsätze erfolgt kein Handel mit OTC-Produkten, zu denen auch maßgeschneiderte Produkte gehören. Folglich erfolgt bei der Ausführung von Aufträgen bzw. beim Fällen von Entscheidungen über den Handel mit OTC-Produkten, zu denen auch maßgeschneiderte Produkte gehören, keine Überprüfung der Bank in Bezug auf die Redlichkeit des dem Kunden angebotenen Preises, indem sie Marktdaten heranzieht, die bei der Einschätzung des Preises für dieses Produkt verwendet wurden, und – sofern möglich – diesen mit ähnlichen oder vergleichbaren Produkten vergleicht.

Nr. 3 Vorrang von Weisungen

Der Kunde kann der Bank Weisungen erteilen, an welchen Ausführungsplätzen (z. B. außerbörsliche Ausführung) ein Auftrag ausgeführt werden soll. Solche Weisungen gehen diesen Ausführungsgrundsätzen vor.

Hinweis:

Bitte beachten Sie, dass bei Weisungsgeschäften die Pflicht zur Erzielung der bestmöglichen Ausführung entsprechend des Umfangs der Anordnung als erfüllt gilt. In diesem Fall finden die nachfolgend dargestellten Ausführungsgrundsätze keine Anwendung.

Nr. 4 Weiterleitung von Aufträgen

Die Bank wird den Auftrag des Kunden nicht selbst ausführen, sondern ihn unter Wahrung dieser Grundsätze an ein anderes Finanzdienstleistungsunternehmen zur Ausführung weiterleiten. Da die Bank keinen direkten Zugang zu einem Börsenplatz hat, wird als Drittkommissionär für Börsengeschäfte die

ICF Bank AG mit der Weiterleitung (Routing) von Wertpapierorders an Börsen- und Handelsplätze und deren Ausführung beauftragt. Der Auftrag des Kunden wird dann unter Berücksichtigung der oben genannten Kriterien (Preis, Kosten, Geschwindigkeit der Ausführung, Wahrscheinlichkeit der Ausführung, Clearing- und Settlementssystem, Notfallsicherungen und weitere qualitative Faktoren) durch die ICF Bank („ICF-Best Execution Dynamic“) zur Erreichung einer bestmöglichen Ausführung abgewickelt.

Die ICF Bank AG bietet der OLB an, Wertpapieraufträge gemäß den Ausführungsgrundsätzen der OLB unter Berücksichtigung der oben genannten Kriterien durchzuführen. Hiermit soll dem Kunden das bestmögliche Ergebnis bei Ausführung seiner Order gewährleistet werden. Für die Prüfung der bestmöglichen Ausführung kann die OLB bei der ICF Bank eine Auswertung anfordern.

Das Ziel der Bank bei der Weiterleitung von Kundenaufträgen an die ICF Bank AG zur Ausführung ist es, dauerhaft das bestmögliche Ergebnis für die Kunden zu erzielen. Durch die Absprache mit der ICF Bank AG kann sich die OLB auf die Bank abgestimmten, standardisierte Prozesse stützen, um eine effektive Ausführung, Abwicklung und Abrechnung von Wertpapiergeschäften sicherzustellen.

Die ICF-Best Execution Dynamic bietet die Möglichkeit, die Marktgegebenheiten (z. B. aktueller Preis, Handelsvolumen, Handelszeiten) individuell für jeden Einzelauftrag des Kunden in Echtzeit zu analysieren und zu bewerten, um zum Zeitpunkt der Auftragserteilung die Wahrscheinlichkeit zu erhöhen, den besten inländischen Börsenplatz auszuwählen. Das bietet gegenüber einer statischen Auswahl ausschließlich aufgrund historischer Daten Vorteile.

Eine Weiterleitung von Kundenaufträgen erfolgt bei folgenden Finanzinstrumenten:

- Verzinsliche Wertpapiere
- Aktien
- Anteile an Investmentfonds
- Anteile an Exchange Trades Funds (ETFs)
- Zertifikate und Optionsscheine

Die Dokumentation der Auswahl des Börsenplatzes anhand der u. g. Kriterien wird von der ICF Bank AG auf elektronischen Datenträgern vorgenommen. Die Daten werden gemäß den gesetzlichen Anforderungen archiviert und können bei Bedarf von der OLB AG zur Verfügung gestellt werden.

Berücksichtigte Kriterien:

Preis

In der Regel hängt der Preis eines Finanzinstruments von der Marktliquidität und den Preisfeststellungsmechanismen des Ausführungsplatzes ab. Um die Preisqualität zwischen verschiedenen Ausführungsplätzen zu vergleichen, werden in der Regel ausgeführte Handelsgeschäfte herangezogen.

Kosten

Für die Platzierung von Handelsaufträgen findet eine Berücksichtigung der mit dem Ausführungsgeschäft verbundenen Transaktionskostenkosten, wie z. B. Handelskommission, Börsenplatzentgelte, Transaktionskosten sowie implizite Kosten statt, um den bestmöglichen Preis erzielen.

Geschwindigkeit der Ausführung

Die Ausführungsgeschwindigkeit kann die Ausführungsqualität beeinflussen, da zwischenzeitliche Preisänderungen ein Marktrisiko darstellen können. Die Geschwindigkeit der Ausführung hängt vor allem von der Liquidität oder der maximalen Ausführungszeiten des Ausführungsplatzes ab.

Wahrscheinlichkeit der Ausführung

Die Wahrscheinlichkeit der Ausführung zu einem marktgerechten Preis, hängt auch von dem jeweiligen Marktmodell der Zielbörse ab. Insbesondere die darin festgelegten Ausführungsverpflichtungen können die Wahrscheinlichkeit der Ausführung beeinflussen.

Clearing- und Settlementssystem

Clearing bezieht sich auf die Abstimmung von gegenseitigen Forderungen und Verbindlichkeiten. Die Nutzung eines zentralen Clearingsystems kann die ordnungsgemäße Abwicklung eines Auftrags beeinflussen.

Settlement bezieht sich auf die gegenseitige Erfüllung von Aufträgen. Die ordnungsgemäße und fristgerechte Abwicklung von Aufträgen kann durch die Nutzung eines zentralen Settlementsystems unter Einhaltung der Settlement Disziplin beeinflusst werden.

Notfallsicherungen

Notfallsicherungen sind Maßnahmen, die von Ausführungsplätzen ergriffen werden, um den reibungslosen Geschäftsbetrieb aufrechtzuerhalten.

Weitere qualitative Faktoren

Die weiteren qualitativen Faktoren umfassen Aspekte, welche die Qualität der Auftragsausführung beeinflussen können. Dazu gehören die Organisation des Handels, wie z. B. die Verfügbarkeit von multilateralen Handelsmöglichkeiten, die Verbindlichkeit von Quotes, die Anzahl der Handelsteilnehmer, die Stabilität der Geschäftsbeziehung sowie die angebotenen Handelszeiten und Services.

Gewichtung der einzelnen Faktoren	
Preis	Sehr hoch
Kosten	Sehr hoch
Geschwindigkeit der Ausführung	Hoch
Wahrscheinlichkeit der Ausführung	Hoch
Clearing- und Settlementssystem	Mittel
Notfallsicherungen	Mittel
Weitere qualitative Faktoren	Mittel

In Einzelfällen kann ein Broker oder eine weitere Korrespondenzbank eingeschaltet werden. Der Auftrag des Kunden wird dann nach Maßgabe der Vorkahrungen des anderen Finanzdienstleistungsunternehmens zur Erreichung einer bestmöglichen Ausführung abgewickelt.

Bei Ausführungen außerhalb von geregelten Börsenplätzen durch das Festpreisgeschäft besteht das Gegenparteirisiko. Dieses beschreibt das Risiko, dass eine Vertragspartei in einem Geschäft nicht in der Lage ist, ihre Verpflichtungen zu erfüllen, was zu Verlusten für die andere Partei führen kann.

Nr. 5 Abweichende Ausführung im Einzelfall

Soweit außergewöhnliche Marktverhältnisse oder eine Marktstörung eine abweichende Ausführung erforderlich machen, führt die Bank den Auftrag im Interesse des Kunden (§ 384 HGB) aus.

Ausführungsgrundsätze in unterschiedlichen Finanzinstrumentenarten

Nr. 6 Verzinsliche Wertpapiere

Die Bank nimmt Kundenaufträge, die auf den Erwerb oder den Verkauf von verzinslichen Wertpapieren gerichtet sind, im Wege des Kommissionsgeschäftes, nach Möglichkeit zur Ausführung an einer inländischen Börse aus, entgegen. Falls eine Notierung an einer inländischen Börse nicht existiert, wird die Ausführung an der Heimatbörse des Wertpapiers angestrebt.

Sofern die Handelbarkeit an der Börse, z. B. aufgrund zu geringer Marktliquidität, eingeschränkt ist, kann eine Weiterleitung an einen außerbörslichen Handelsplatz erfolgen. Es bedarf der ausdrücklichen Zustimmung des Kunden, wenn ein Auftrag zum Erwerb oder zur Veräußerung von verzinslichen Wertpapieren außerhalb einer Börse, d. h. außerbörslich, direkt mit einem Emittenten oder Market Maker gehandelt wird.

Liegt der Bank eine ausdrückliche Zustimmung des Kunden nicht vor, so ist eine Ausführung von Aufträgen an einem außerbörslichen Handelsplatz im Rahmen dieser Ausführungsgrundsätze nicht zulässig.

Nr. 7 Aktien

Die Bank führt Aufträge im Wege der Kommission an einer inländischen Börse aus, wenn eine Notierung an einer inländischen Börse existiert.

Die Bank nimmt Kundenaufträge, die auf den Erwerb oder den Verkauf von Aktien gerichtet sind, im Wege des Kommissionsgeschäftes nach Möglichkeit zur Ausführung an einer inländischen Börse aus entgegen. Falls eine Notierung an einer inländischen Börse nicht existiert, wird die Ausführung an der Heimatbörse des Wertpapiers angestrebt.

Soweit im Einzelfall der Umfang des Auftrags eine abweichende Ausführung erforderlich erscheinen lässt, führt die Bank den Auftrag im Interesse des Kunden

aus. Es bedarf der ausdrücklichen Zustimmung des Kunden, wenn ein Auftrag zum Erwerb oder Veräußerung von Aktien außerhalb einer Börse, d. h. außerbörslich, gehandelt wird. Liegt der Bank eine ausdrückliche Zustimmung des Kunden nicht vor, so ist eine Ausführung von Aufträgen an einem außerbörslichen Handelsplatz im Rahmen dieser Ausführungsgrundsätze nicht zulässig.

Nr. 8 a Anteile an Investmentfonds

Festpreisgeschäft:

Die oben genannten Ausführungsgrundsätze gelten nur bedingt, wenn die OLB und der Kunde ein Festpreisgeschäft vereinbaren. In diesem Fall sind eigene Kosten, Spesen und Handelsmargen bzw. Kaufaufschläge bereits in den Preis einbezogen. Gemäß der vertraglichen Vereinbarung müssen die geschuldeten Finanzinstrumente baldmöglichst geliefert und der Kaufpreis gezahlt werden.

Es sei darauf hingewiesen, dass Festpreisgeschäfte außerhalb eines organisierten Marktes (Börse) und außerhalb eines multilateralen Handelssystems stattfinden. Bei der OLB werden Festpreisgeschäfte beim Kauf und Verkauf von Anteilen an Investmentvermögen durchgeführt. Die Bank stellt sicher, dass diese Geschäfte zu marktgerechten Bedingungen realisiert werden, indem die Investmentanteile zum offiziell veröffentlichten Rücknahmepreis der Fondsgesellschaft erworben und zusätzlich einer Marge an den Kunden verkauft werden. Der Kunde wird auf das Festpreisgeschäft hingewiesen.

Es ist zu beachten, dass Festpreisgeschäfte außerhalb von organisierten Märkten (Börsen) und multilateralen Handelssystemen stattfinden. Hierdurch entsteht ein Gegenparteirisiko.

Kunden erwerben die Fondsanteile in der Regel direkt von der OLB AG und zahlen einen festen Preis. Bei dem festen Preis (Festpreis) handelt es sich um einen bestimmbaren Betrag, der erst später nach Auftragserteilung ermittelt wird. Dieser Betrag kann vom letzten verfügbaren, d. h. zum Zeitpunkt der Auftragserteilung veröffentlichten Preis, abweichen. Somit ist ein Marktrisiko gegeben. Der Festpreis setzt sich aus dem anteiligen Wert des Fondsvermögens (Nettoinventarwert) am nach den Vorgaben der Fondsgesellschaft nächstmöglichen Ausführungstag – dieser Betrag wird dem Fondsvermögen zugeführt – und der mit Ihnen vereinbarten Marge zusammen. Der anteilige Wert des Fondsvermögens wird zu von der Fondsgesellschaft festgelegten Zeitpunkten sowie an jedem Ausführungstag veröffentlicht (Bewertungstag).

Die Weitergabe Ihres Auftrags orientiert sich an den durch die Fondsgesellschaft festgelegten Orderannahmezeiten (Cut-off-Zeiten). Um die beste Ausführung zum nächsten verfügbaren Ausführungsdatum zu gewährleisten, wird der Auftrag in der Regel eine Stunde vor der Cut-off-Zeit weitergeleitet.

Die Rückgabe von Anteilen an Investmentfonds zum Rücknahmepreis nach Maßgabe des Kapitalanlagegesetzbuchs ggfs. zuzüglich der gemäß Preis- und Leistungsverzeichnis vereinbarten Marge unterliegen nicht den gesetzlichen Regelungen zur bestmöglichen Ausführung. Die Bank nimmt Anteile an Investmentfonds nach den Bestimmungen des Kapitalanlagegesetzbuchs und den Regelungen der jeweiligen Fondsgesellschaft zurück. Dabei gilt das oben beschriebene Abwicklungsprocedere.

**Abweichende Ausführung:
Ausgewählte Investmentfonds:**

Kommissionsweise Ausführung durch Bezug von Depotbank/Fondsgesellschaft oder (soweit möglich) durch ein Ausführungsgeschäft an der Börse.

Nr. 8 b Anteile an Exchange Trades Funds (ETF)

Kauf- oder Verkaufsgeschäfte (Ausführungsgeschäfte) werden über die ebase für Rechnung der Bank mit dem Market Maker (derzeit die Societe Generale S.A. Zweigniederlassung Frankfurt am Main) einmal täglich außerbörslich zu Kauf- und Verkaufskursen und gemäß des gültigen Preis- und Leistungsverzeichnisses abgewickelt.

Dabei wird die Bank dem Kunden den vom Market Maker ihr in Rechnung gestellten Ausführungspreis einmal täglich zuzüglich (Kauf) bzw. abzüglich (Verkauf) des vereinbarten Transaktionsentgeltes in Rechnung stellen bzw. vergüten.

Wenn die Bank dem Kunden eine abweichende Ausführung anbietet, wird der Auftrag an einer inländischen Börse als Kommissionsgeschäft ausgeführt.

Nr. 9 Zertifikate und Optionsscheine

Die Bank bietet Zertifikate und Optionsscheine zur Zeichnung oder zum Erwerb zu einem festen Preis an (Zeichnungsgeschäft). Soweit es nicht zu einem Zeichnungsgeschäft kommt, wird die Bank den Auftrag des Kunden nach Möglichkeit an einer inländischen Börse ausführen.

Nr. 10 Sparpläne in Wertpapieren

Die Bank bietet Sparpläne in Wertpapieren (Fonds- und ETF-Sparpläne) an, die einen regelmäßig wiederkehrenden Erwerb oder eine Veräußerung in den jeweiligen Finanzinstrumenten auslösen. Die Bank fasst solche Aufträge, im Blick auf ihren Umfang, in gleiche Wertpapiergattungen zusammen.

Aufträge aus Fonds und ETF-Sparplänen werden nach Maßgabe der Nr. 8 der Ausführungsgrundsätze ausgeführt.

Nr. 11 Übersicht über die relevanten Ausführungsplätze

Bei den nachfolgend genannten Ausführungsplätzen handelt es sich um die inländischen Ausführungsplätze, die aus Sicht der Bank in Betracht kommen, um gleichbleibend die bestmöglichen Ergebnisse bei der Ausführung von Kundenaufträgen erzielen zu können:

Inländische Börsen

1. Xetra
2. Quotrix
3. Tradegate
4. Frankfurt
5. Stuttgart
6. Düsseldorf
7. Berlin
8. München
9. Hannover
10. Hamburg

Sofern bei einer Finanzinstrumentengattung an sämtlichen Ausführungsplätzen für die Berechnung der bestmöglichen Ausführung zu berücksichtigen sind, nach Ordereingang zum Zeitpunkt der Berechnung nach pflichtgemäßem Ermessen der ICF BANK AG keine ausreichenden Geld- bzw. Briefkurse vorhanden sind, wird die betreffende Order entsprechend der folgenden Reihenfolge platziert.

Nr.	Beschreibung	Muster Kombiinstrument	Ergebnis Best-X Strategie	Ergebnis Fester Markt
1	Statisch Prio 1	Asset: Aktien	Fester Markt	Tradegate
2	Statisch Prio 2	Asset: Aktien	Fester Markt	Quotrix
3	Statisch Prio 3	Asset: Aktien	Fester Markt	Xetra
4	Statisch Prio 4	Asset: Aktien	Fester Markt	Frankfurt
5	Statisch Prio 5	Asset: Aktien	Fester Markt	Stuttgart
6	Statisch Prio 6	Asset: Aktien	Fester Markt	Düsseldorf
7	Statisch Prio 7	Asset: Aktien	Fester Markt	Berlin
8	Statisch Prio	Asset: Aktien	Fester Markt	München
9	Statisch Prio 9	Asset: Aktien	Fester Markt	Hamburg

10	Statisch Prio 10	Asset: Aktien	Fester Markt	Hannover
11	Statisch Prio 11	Asset: Optionsschein	Fester Markt	Stuttgart
12	Statisch Prio 12	Asset: Optionsschein	Fester Markt	Frankfurt
13	Statisch Prio 13	Asset: Anleihe	Fester Markt	Tradegate
14	Statisch Prio 14	Asset: Anleihe	Fester Markt	Quotrix
15	Statisch Prio 15	Asset: Anleihe	Fester Markt	Frankfurt
16	Statisch Prio 16	Asset: Anleihe	Fester Markt	Stuttgart
17	Statisch Prio 17	Asset: Anleihe	Fester Markt	Düsseldorf
18	Statisch Prio 18	Asset: Anleihe	Fester Markt	Berlin
19	Statisch Prio 19	Asset: Anleihe	Fester Markt	München
20	Statisch Prio 20	Asset: Anleihe	Fester Markt	Hamburg
21	Statisch Prio 21	Asset: Anleihe	Fester Markt	Hannover
22	Statisch Prio 22	Asset: Anleihe	Fester Markt	Xetra
23	Statisch Prio 23	Asset: Fonds	Fester Markt	Quotrix
24	Statisch Prio 24	Asset: Fonds	Fester Markt	Tradegate
25	Statisch Prio 25	Asset: Fonds	Fester Markt	Xetra
26	Statisch Prio 26	Asset: Fonds	Fester Markt	Frankfurt
27	Statisch Prio 27	Asset: Sonstiges	Fester Markt	Tradegate
28	Statisch Prio 28	Asset: Sonstiges	Fester Markt	Quotrix
29	Statisch Prio 29	Asset: Sonstiges	Fester Markt	Xetra
30	Statisch Prio 30	Asset: Sonstiges	Fester Markt	Stuttgart
31	Statisch Prio 31	Asset: Sonstiges	Fester Markt	Frankfurt
32	Statisch Prio 32	Asset: Sonstiges	Fester Markt	Düsseldorf
33	Statisch Prio 33	Asset: Sonstiges	Fester Markt	Berlin
34	Statisch Prio 34	Asset: Sonstiges	Fester Markt	München

35	Statisch Prio 35	Asset: Sonstiges	Fester Markt	Hamburg
36	Statisch Prio 36	Asset: Sonstiges	Fester Markt	Hannover

Angebote Ausländische Börsenplätze, die nicht der ICF-Best Execution Dynamic Policy entsprechen:

- Athens Exchange (ATHEX)
- Bangkok – Stock Exchange of Thailand (SET)
- Borsa Istanbul
- Bourse de Luxembourg
- Budapest Stock Exchange (BSE)
- Burza Cennych Papiru Praha (BCPP)
- Busan – Korea Exchange (KRX)
- Dublin – Irish Stock Exchange
- Euronext Amsterdam
- Euronext Brussels
- Euronext Lisbon
- Euronext Paris
- HKEx – Stock Exchange of Hong Kong (SEHK)
- Jakarta – BEI/IDX
- Johannesburg Stock Exchange (JSE)
- Kuala Lumpur – Bursa Malaysia
- London Stock Exchange (LSE)
- Madrid – Sociedad de Bolsas
- Mailand – Borsa Italiana
- México/D.F. – Bolsa Mexicana de Valores (BMV)
- NASDAQ OMX Copenhagen
- NASDAQ OMX Helsinki
- NASDAQ OMX Stockholm
- New York Stock Exchange (NYSE)
- New York/N.Y. – NASDAQ Stock Market
- Oslo Børs
- Sao Paulo – BM&FBOVESPA
- Shanghai Stock Exchange (SSE)
- Singapore Exchange (SGX)
- Sydney – ASX – Australian Securities Exchange
- Tokyo Stock Exchange (TSE)
- Toronto – TSX Venture Exchange
- Toronto Stock Exchange (TSE)
- Warsaw Stock Exchange (WSE)
- Wellington – NZX
- Wiener Börse – Wiener Wertpapierbörse
- Zürich – SIX Swiss Exchange

Nr. 12 Überwachung

Die Bank führt im Rahmen der Überwachung regelmäßig – mindestens jährlich – und im Fall einer wesentlichen Änderung (ein wichtiges Ereignis mit potenziellem Einfluss auf die Erzielung des bestmöglichen Gesamtentgeltes für den Kunden) eine Überprüfung dieser Ausführungsgrundsätze durch, um etwaigen Korrekturbedarf zu ermitteln und bei Bedarf Korrekturen vorzunehmen. Die Bank wird die Überwachung auf Basis einer regelmäßigen Prüfung der Ausführungsqualität von beispielhaften Einzelaufträgen unter Einbindung der ICF Bank vornehmen. Bei wesentlichen Änderungen werden die Kunden unverzüglich informiert.

Daneben wird die bestmögliche Ausführung der ICF Bank AG nach den vereinbarten Kriterien und Gewichtungen durch die OLB überprüft.

Hierzu sendet die ICF Bank AG quartalsweise Einzelaufträge an die OLB in Form eines ICF-Reports, welche für das Backtesting verwendet werden. Die OLB überprüft diese Aufträge anhand vereinbarter Kriterien auf Richtigkeit, Unverzögerlichkeit, Vollständigkeit und Qualität der Ausführung. Bei Anpassungen werden die Kunden unverzüglich über die Änderungen informiert.

Zusätzlich werden die Ausführungsgrundsätze auf der Homepage der OLB unter dem Link:

OLB Geschäftsbedingungen & Formulare – Download als PDF veröffentlicht.

Nr. 13 Weitere Veröffentlichungen

Jährlich veröffentlicht die OLB einen Qualitätsbericht, der eine Zusammenfassung der Informationen zur erreichten Ausführungsqualität widerspiegelt. Des Weiteren erfolgt eine jährliche Publikation über die fünf wichtigsten Handelsplätze. Eine Veröffentlichung des Top 5 Reportings und des Qualitätsberichts finden Sie unter: OLB Geschäftsbedingungen & Formulare – Download als PDF

Auf Wunsch des Kunden stellen wir diese Informationen zur Verfügung.

Nr. 14 Anfrage des Kunden

Sollte ein Kunde zusätzliche Auskünfte zu den Ausführungsstrategien, Bestimmungen, Prüfungsverfahren und Informationen über die ICF Bank AG bei der Bank erbeten, werden Auskünfte innerhalb einer angemessenen Beantwortungsfrist erteilt.

V. Preis- und Leistungsverzeichnis (Auszug)

Gültig ab 2. September 2024

C. Depotmodell

Das Depotmodell „OLB Depot Plus“ gilt nur für ehemalige Degussa Bank Kunden, die im Zuge der Übernahme diesem Preis- und Leistungsverzeichnis zugestimmt haben, sowie Neu- und Bestandskunden der Vertriebsregion WorksiteBank.

I. Auftragserteilung und Ausführung von Kundenaufträgen zum Kauf oder Verkauf von Wertpapieren für das OLB Depot Plus

1. Auftragserteilung und Ausführung von limitierten Aufträgen an Börsen oder sonstigen Handelsplätzen (Kommission) bei Inhaberpapieren

Die für diese Auftragsart anfallende Gebühr berechnet sich aus der Limitgebühr in Höhe von 5,00 Euro und je nach Ausführung aus der Transaktionsgebühr:

Transaktionsgebühr

Ordererteilung	... Filiale/Berater/Telefon	... Online
Aktien und vergleichbare Wertpapiere mit Stücknotierung (Investmentfonds, Optionscheine o. Ä.)	1,0 % vom Kurswert, mind. 20,00 Euro (Inland), mind. 45,00 Euro (Ausland)	0,5 % vom Kurswert, mind. 10,00 Euro (Inland), mind. 20,00 Euro (Ausland)
Renten und vergleichbare Wertpapiere mit Prozent-Notierung	0,5 % vom Kurswert, mind. 20,00 Euro (Inland), mind. 45,00 Euro (Ausland)	0,25 % vom Kurswert, mind. 10,00 Euro (Inland), mind. 20,00 Euro (Ausland)
Bezugsrechte, Teilrechte, wenn Kurswert: </= 500,00 Euro > 500,00 Euro	2,00 Euro 1,0 % vom Kurswert, mind. 20,00 Euro (Inland), mind. 45,00 Euro (Ausland)	2,00 Euro 0,5 % vom Kurswert, mind. 10,00 Euro (Inland), mind. 20,00 Euro (Ausland)
Kommt es zu keiner Ausführung des Auftrags, entfällt die Transaktionsgebühr. Wird der Auftrag noch am Tag der Ordererteilung ausgeführt, entfällt die Limitgebühr.		

OLB-Junioren-Depot: halbe Transaktionsgebühr bei Beibehaltung der Limitgebühr und des Mindestsatzes.

2. Ausführung von limitierten/unlimitierten Kaufaufträgen sowie Auftragserteilung und Ausführung von limitierten Verkaufsaufträgen an Börsen oder sonstigen Handelsplätzen (Kommission) von inländischen Namensaktien

Die für diese Auftragsart anfallende Gebühr berechnet sich aus der Limitgebühr in Höhe von 5,00 Euro (nur bei Limitorders) und je nach Ausführung aus der Transaktionsgebühr:

Transaktionsgebühr

Ordererteilung	... Filiale/Berater/Telefon	... Online
Aktien und vergleichbare Wertpapiere mit Stücknotierung	Entgelt für Eintragung in das Aktienregister 2,98* Euro (nur bei Kauf) + 1,0 % vom Kurswert, mind. 20,00 Euro (Inland), mind. 45,00 Euro (Ausland)	Entgelt für Eintragung in das Aktienregister 2,98* Euro (nur bei Kauf) + 0,5 % vom Kurswert, mind. 10,00 Euro (Inland), mind. 20,00 Euro (Ausland)
Bezugsrechte, Teilrechte, Aktienspitzen, wenn Kurswert: </= 500,00 Euro > 500,00 Euro	2,00 Euro Entgelt für Eintragung in das Aktienregister 2,98* Euro (nur bei Kauf) + 1,0 % vom Kurswert, mind. 20,00 Euro (Inland), mind. 45,00 Euro (Ausland)	2,00 Euro Entgelt für Eintragung in das Aktienregister 2,98* Euro (nur bei Kauf) + 0,5 % vom Kurswert, mind. 10,00 Euro (Inland), mind. 20,00 Euro (Ausland)
Kommt es zu keiner Ausführung des Auftrags, entfällt die Transaktionsgebühr. Wird der Auftrag noch am Tag der Ordererteilung ausgeführt, entfällt die Limitgebühr.		

OLB-Junioren-Depot: halbe Transaktionsgebühr bei Beibehaltung des Entgelts für die Eintragung in das Aktienregister (nur bei Kauf), der Limitgebühr (nur bei Limitorders) und Beibehaltung des Mindestsatzes.

* Der Preis für die Eintragung in das Aktienregister enthält die gesetzliche Umsatzsteuer.

3. Ausführung von anderen als unter C. I. 1. – 2. genannten Aufträgen an Börsen oder sonstigen Handelsplätzen (Kommission)

Die für diese Auftragsart anfallende Gebühr berechnet sich aus der Limitgebühr in Höhe von 5,00 Euro (nur bei Limitorders) und je nach Ausführung aus der Transaktionsgebühr:

Transaktionsgebühr		
Ordererteilung	... Filiale/Berater/Telefon	... Online
Aktien und vergleichbare Wertpapiere mit Stücknotierung (Investmentfonds, Optionsscheine o. Ä.)	1,0 % vom Kurswert, mind. 20,00 Euro (Inland), mind. 45,00 Euro (Ausland)	0,5 % vom Kurswert, mind. 10,00 Euro (Inland), mind. 20,00 Euro (Ausland)
Renten und vergleichbare Wertpapiere mit Prozent-Notierung	0,5 % vom Kurswert, mind. 20,00 Euro (Inland), mind. 45,00 Euro (Ausland)	0,25 % vom Kurswert, mind. 10,00 Euro (Inland), mind. 20,00 Euro (Ausland)
Bezugsrechte, Teilrechte, Aktienspitzen , wenn Kurswert: </= 500,00 Euro > 500,00 Euro	2,00 Euro 1,0 % vom Kurswert, mind. 20,00 Euro (Inland), mind. 45,00 Euro (Ausland)	2,00 Euro 0,5 % vom Kurswert, mind. 10,00 Euro (Inland), mind. 20,00 Euro (Ausland)
Kommt es zu keiner Ausführung des Auftrags, entfällt die Transaktionsgebühr. Wird der Auftrag noch am Tag der Ordererteilung ausgeführt, entfällt die Limitgebühr.		

OLB-Junioren-Depot: halbe Transaktionsgebühr bei Beibehaltung des Mindestsatzes.

4. Geschäfte in Investmentfonds**Investmentanteile**

- **Kauf:** im Festpreisgeschäft: Der Festpreis setzt sich aus dem anteiligen Wert des Fondsvermögens am nach den Vorgaben der Fondsgesellschaft nächstmöglichen Ausführungstag (Nettoinventarwert) und der mit Ihnen vereinbarten Marge zusammen. Der anteilige Wert des Fondsvermögens wird zu von der Fondsgesellschaft festgelegten Zeitpunkten sowie an jedem Ausführungstag veröffentlicht (Bewertungstag).
- **Rücknahme:** Die Rücknahme erfolgt nach Kapitalanlagegesetzbuch zum dort geregelten Rücknahmepreis.

Sparpläne in Exchange-Traded Funds (über inländische Börse)

- Kauf Transaktionsgebühr 1,0 % vom Kurswert
- Verkauf Transaktionsgebühr 1,0 % vom Kurswert

Bei einem bestehenden Wiederanlage-Auftrag werden Erträge > 25,00 Euro zum Rücknahmepreis in den jeweils ausgeschütteten Investmentfonds angelegt, der wiederanlagefähig ist.

5. Teilausführungen

Kommt es infolge enger Marktverhältnisse zu Teilausführungen, so wird jede Teilausführung wie ein gesonderter Auftrag abgerechnet.

II. Dienstleistung im Rahmen der Verwahrung**1. Entgelt für die Verwahrung von Wertpapieren¹**

Pro Posten 0,1785 % p. a. vom Kurswert, wenn Kurswert > Nennwert, sonst vom Nennwert, mindestens 6,55 Euro p. a. pro Posten, mindestens 19,64 Euro p. a. pro Depot.

Ausnahmen

OLB-Schuldverschreibungen	0,00 Euro
Junioren-Depot	pauschal 6,55 Euro p. a.
VL-Vertragsentgelt	pauschal 10,00 Euro p. a.

Die Preise für die Verwahrung von Wertpapieren enthalten die gesetzliche Umsatzsteuer. Die Berechnung erfolgt vierteljährlich nachträglich zum Quartalsende. Mindestgebühren werden anteilig berechnet.

2. Übertragung von Wertpapieren zulasten des Depots

je Posten	0,00 Euro
Kosten, die der Bank durch Dritte in Rechnung gestellt werden, hat der Kunde zu tragen.	

3. Kapitalveränderungen

Ausübung von Bezugsrechten	0,00 Euro
Resteinzahlungen	siehe Handelsgeschäft

4. Umtausch von Wertpapier-Urkunden

Übernahmeangebote/Barabfindungen/Rückkaufangebote	
je Posten	0,00 Euro
Umtausch von Originalaktien in Miteigentumsanteile/Rücktausch	
je Posten	0,00 Euro

5. Bearbeitung von Kundenaufträgen im Zusammenhang mit Doppelbesteuerungsabkommen

Berechnung erfolgt je nach Aufwand bzw. nach länderbezogenen Fremdkosten.

¹ Für Teilnehmer an von der OLB verwalteten Mitarbeiterbeteiligungsprogrammen können die Depotführungsgebühr und die Kontoführungsgebühr ganz oder teilweise entfallen. Näheres regeln die jeweiligen Teilnahmebedingungen.

VI. Kostenschätzungen zu beabsichtigten Transaktionen

Allgemeine Erläuterungen zu den Kostenberechnungen

In diesem Kapitel möchten wir Ihnen die Kostenschätzungen, die Sie vor einer Transaktion erhalten, im Detail erläutern.

Aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen zur Kostentransparenz sind wir vor Ausführung Ihrer Aufträge verpflichtet, Sie über die mit dem jeweiligen Auftrag verbundenen erwarteten einmaligen und laufenden Kosten sowie über die Auswirkungen der erwarteten Kosten auf die Rendite Ihrer Investition detailliert zu informieren. Die Information muss Ihnen auf einem „dauerhaften Datenträger“ zur Verfügung gestellt werden. Hierzu zählen die Übergabe eines Ausdrucks auf Papier oder auch der Download eines PDF-Dokuments aus dem Internet.

Die Verpflichtung gilt unabhängig vom Weg der Orderaufgabe und damit auch dann, wenn Sie uns einen Auftrag über das Telefon oder Onlinebanking erteilen möchten.

Bei der Orderaufgabe im Onlinebanking stellen wir Ihnen die zur Transaktion individuell erstellte Kostenschätzung nach Eingabe der Orderdaten als Download zur Verfügung.

Im Fall einer telefonischen Orderaufgabe stellen wir Ihnen die individuell erstellte Kostenschätzung in Ihr elektronisches Postfach des OLB Onlinebanking ein. Aufgrund der gesetzlichen Verpflichtung können wir telefonische Aufträge zum Kauf oder Verkauf von Finanzinstrumenten nur noch entgegennehmen, wenn Sie zum Zeitpunkt der Auftragserteilung Zugriff auf Ihr elektronisches Postfach haben. Anderenfalls dürfen wir telefonische Aufträge nicht entgegennehmen und ausführen.

Bitte beachten Sie, dass dieses auch für Bevollmächtigte gilt, die telefonische Aufträge für Sie erteilen sollen. Sofern die Kostenschätzung dabei in Ihr elektronisches Postfach eingestellt werden soll, benötigen Bevollmächtigte ebenfalls einen eigenen Zugang zu Ihrem elektronischen Postfach.

Nachfolgend möchten wir Ihnen gern Schritt für Schritt den Aufbau unserer Kosteninformationen am Beispiel des Erwerbs eines Investmentfonds näherbringen.

Grundsätzlich sind diese in vier Abschnitte unterteilt:

- Auftragsdaten für das Depot
- Gesamtkosten bei einer angenommenen Haltedauer von 5 Jahren bezogen auf den Basiswert für die Kostenberechnung
- Aufteilung der Kostenpositionen (geschätzte Kosten)
- Auswirkungen der Kosten auf die Wertentwicklung bezogen auf den Basiswert

1. Auftragsdaten für das Depot

Unter „Auftragsdaten für das Depot“ finden Sie die wesentlichen Rahmeninformationen unseres Kostenausweises. Sie erfahren u. a., für welchen Wert der Kostenausweis erstellt wurde, für wie viele Stücke kalkuliert wurde, aber auch welcher Devisenkurs ggf. der Kostenschätzung zugrunde liegt. Unten aufgeführt finden Sie die einzelnen Positionen dieses Abschnitts jeweils mit einer kurzen Erläuterung.

	Beispielwert	Erläuterung
Depot-Nr.	1234567850	Hier wird aufgeführt, für welches Depot die entsprechende Kostenschätzung erstellt wurde.
Nettoinventarwert (Basiswert)	9.708,74 Euro	Bei dem Nettoinventarwert/Basiswert handelt es sich um den Wert, der die Berechnungsbasis für die Darstellung der Kosten in Prozent bildet.
Bezeichnung	Fr. Temp. Inv. Fds-T. Em. Mkt. Fd Namens Anteile A (acc.) o. N.	Hier wird der Name bzw. die Bezeichnung des Finanzinstruments aufgeführt, welches die Grundlage für die entsprechende Kostenschätzung ist.
ISIN	LU0128522744	Hier wird die ISIN des Finanzinstruments aufgeführt
Ausführungsplatz	Festpreis Fonds	Unter dem „Ausführungsplatz“ wird aufgeführt, auf Basis welches Handelsplatzes die Kostenschätzung erfolgt ist.
Stücke/Nominal	252,229192	Hier wird die Anzahl der Stücke des jeweiligen Wertpapiers angegeben, für die die Kostenschätzung vorgenommen werden soll. Bei Rentenpapieren wird hier der entsprechende Nominalwert aufgeführt.
Auftrag	Kauf	Unter der Auftragsbezeichnung wird aufgeführt, welche Art der Auftragsausführung gewählt wurde.
Ausmachender Betrag	10.000,00 Euro	Der ausmachende Betrag gibt an, mit welchem Betrag Ihr Konto voraussichtlich bei einem Kauf belastet wird bzw. welcher Betrag Ihrem Konto bei einem Verkauf voraussichtlich gutgeschrieben wird. Der ausmachende Betrag ergibt sich beim Kauf aus der Summe des Buchwerts und der Transaktionskosten sowie eventuell angefallener Stückzinsen. Der ausmachende Betrag ergibt sich beim Verkauf aus der Summe des Buchwerts sowie eventuell angefallener Stückzinsen nach Abzug der Transaktionskosten. Steuerliche Abzüge bleiben hierbei unberücksichtigt.

2. Gesamtkosten bei einer angenommenen Haltedauer von 5 Jahren bezogen auf den Basiswert

Unter „Gesamtkosten bei einer angenommenen Haltedauer von 5 Jahren bezogen auf den Basiswert“ werden die erwarteten Gesamtkosten der Anlage für eine angenommene Haltedauer von 5 Jahren angegeben.

	Beispielwert	Erläuterung
Gesamtkosten	13,10 %/1.271,86 Euro	Hier wird aufgeführt, welche Kosten insgesamt durch das Produkt bei einer Haltedauer von 5 Jahren voraussichtlich anfallen werden. Die Kosten werden sowohl in Prozent als auch in Euro bezogen auf den Netto-inventarwert (Basiswert) ausgedrückt. In den Gesamtkosten sind die Erwartungswerte für die Einstiegs- und Ausstiegskosten sowie die laufenden Kosten enthalten (siehe Punkt 3. „Aufteilung der Kostenpositionen (geschätzte Kosten)“).
Produktkosten	5,15 %/500,00 Euro	Hier wird aufgeführt, welche Produktkosten bei einer Haltedauer von 5 Jahren voraussichtlich anfallen werden.
Dienstleistungskosten	7,95 %/771,86 Euro	Hier wird aufgeführt, welche Kosten der Dienstleistung bei einer Haltedauer von 5 Jahren anfallen werden.
<ul style="list-style-type: none"> ▪ davon erhaltene Zuwendungen 	4,95 %/480,60 Euro	Die Position gibt an, welcher Anteil an den Gesamtkosten als Zuwendungen von einem Dritten (z. B. ein Produkthersteller) voraussichtlich an die Bank gezahlt wird.
<ul style="list-style-type: none"> ▪ davon Fremdwährungsgebühren 	0,00 %/0,00 Euro	Hier wird aufgeführt, welche Fremdwährungsgebühren während der angenommenen Haltedauer von 5 Jahren anfallen werden.

Im Falle eines Verkaufs erfolgt die Betrachtung zum Zeitpunkt des Verkaufs.

3. Aufteilung der Kostenpositionen (geschätzte Kosten)

Bei der Einzelkostenaufstellung wird im Detail aufgezeigt, welche Einstiegskosten, welche laufenden Kosten und welche Ausstiegskosten voraussichtlich entstehen werden. Eine detailliertere Aufstellung kann auf Wunsch zur Verfügung gestellt werden.

	Beispielwert	Erläuterung
Einstiegskosten (einmalig)	3,00 %/291,26 Euro	Unter den Einstiegskosten werden die Kosten verstanden, die einmalig beim Erwerb des jeweiligen Finanzinstruments anfallen. Zu den Einstiegskosten gehören beispielsweise Provisionen, Marge (z. B. bei Fonds), fremde Spesen, transaktionsbezogene Steuern oder auch Kosten der Währungsumrechnung.
Produktkosten	0,00 %/0,00 Euro	Produktkosten bezeichnen grundsätzlich die Kosten, die innerhalb des Produktes entstehen. Diese Kosten reduzieren die Wertentwicklung des jeweiligen Finanzinstruments und sind somit mittelbar durch den Anleger zu tragen. Hier wird der Anteil der Produktkosten an den erwarteten gesamten Einstiegskosten aufgeführt.
Dienstleistungskosten	7,95 %/771,86 Euro	Unter Dienstleistungskosten sind Kosten für die Erbringung von Wertpapierdienstleistungen wie beispielsweise die Ausführung von Geschäften sowie Nebendienstleistungen wie beispielsweise die Depotführung oder die Kosten der Währungsumrechnung zu verstehen. Hier wird der Anteil der Dienstleistungskosten an den erwarteten gesamten Einstiegskosten aufgeführt.
<ul style="list-style-type: none"> ■ davon Transaktionsentgelte 	3,00 %/291,26 Euro	Hier werden Transaktionsentgelte wie z. B. die Marge aufgeführt.
<ul style="list-style-type: none"> ■ davon erhaltene Zuwendungen 	0,00 %/0,00 Euro	Hier wird aufgeführt, welchen Anteil Zuwendungen Dritter an die Bank an den Dienstleistungskosten haben.
<ul style="list-style-type: none"> ■ davon Kosten der Währungsumrechnung 	0,00 %/0,00 Euro	Hier wird aufgeführt, welchen Anteil die Kosten der Währungsumrechnung an den Dienstleistungskosten haben. Die Position „Kosten der Währungsrechnung“ zeigt die Kosten auf, die bei der Konvertierung von einer Fremdwährung anfallen. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn eine in US-Dollar notierte Aktie gekauft wird, das Abrechnungskonto aber in Euro geführt wird. In diesem Fall muss der Marktwert der Transaktion in Euro konvertiert werden. Bei dieser Konvertierung fallen entsprechend Kosten der Währungsumrechnung an.
Laufende Kosten (p. a.)	2,02 %/196,12 Euro	Die laufenden Kosten sind Kosten, die während der Haltedauer eines Finanzinstruments anfallen. Die Kosten werden pro Jahr angegeben. Zu den laufenden Kosten zählen z. B. laufende Kostenpauschalen, laufende produktspezifische Kosten.
Produktkosten	1,03 %/100,00 Euro	Hier wird der Anteil der Produktkosten an den erwarteten laufenden Kosten pro Jahr aufgeführt.

Dienstleistungskosten	0,99 %/96,12 Euro	Hier wird der Anteil der Dienstleistungskosten an den erwarteten laufenden Kosten pro Jahr aufgeführt.
■ davon erhaltene Zuwendungen	0,99 %/96,12 Euro	Hier wird aufgeführt, welchen Anteil Zuwendungen Dritter an die Bank an den Dienstleistungskosten haben.
Ausstiegskosten (einmalig)	0,00 %/0,00 Euro	Die Ausstiegskosten sind Kosten, die einmalig bei der Beendigung der Anlage anfallen können. Zu den Ausstiegskosten zählen z. B. die Transaktionskosten und die Kosten der Währungsumrechnung.
Produktkosten	0,00 %/0,00 Euro	Hier wird der Anteil der Produktkosten an den erwarteten Ausstiegskosten aufgeführt.
Dienstleistungskosten	0,00 %/0,00 Euro	Hier wird der Anteil der Dienstleistungskosten an den erwarteten Ausstiegskosten aufgeführt.
■ davon Zuwendungen Dritter an die Bank	0,00 %/0,00 Euro	Hier wird aufgeführt, welchen Anteil Zuwendungen Dritter an die Bank an den Dienstleistungskosten haben.
■ davon Kosten der Währungsumrechnung	0,00 %/0,00 Euro	Hier wird aufgeführt, welchen Anteil die Kosten der Währungsumrechnung an den Dienstleistungskosten haben.
■ davon Transaktionsentgelte	0,00 %/0,00 Euro	Hier wird der Anteil der Transaktionsentgelte an den Dienstleistungskosten der Ausstiegskosten aufgeführt.

4. Auswirkungen der Kosten auf die Wertentwicklung bezogen auf den Basiswert

Unter der Annahme, dass das Finanzinstrument 5 Jahre gehalten wird und der Investitionswert in jedem Jahr dem Basiswert entspricht, werden Gesamtkosten in Höhe von 1.271,86 Euro erwartet. Diese Kosten haben folgenden Einfluss auf die Wertentwicklung:

Jahr	Gesamtkosten (p. a.)	in Prozent	Basiswert
1	643,81 Euro	6,76 %	9.523,81 Euro
2	167,62 Euro	1,76 %	9.523,81 Euro
3	167,62 Euro	1,76 %	9.523,81 Euro
4	167,62 Euro	1,76 %	9.523,81 Euro
5	167,62 Euro	1,76 %	9.523,81 Euro

Unter dem Punkt „4. Auswirkungen der Kosten auf die Wertentwicklung bezogen auf den Basiswert“ wird dargestellt, um wie viel Prozent die geschätzten Kosten die Wertentwicklung des Finanzinstrumentes reduzieren. Diese Darstellung ist unterteilt in die angenommenen 5 Anlagejahre. Bei einer längeren oder kürzeren tatsächlichen Anlagedauer kann ein anderer Effekt zum Tragen kommen. Kosten verteilen sich in der Regel nicht gleichmäßig über die Haltedauer einer Anlage. Die Kosten können einmalig beispielsweise beim Kauf und Verkauf (als sogenannte Kostenspitzen) oder fortlaufend während der Haltedauer des Finanzinstrumentes anfallen. Daher ist es wichtig, in der Kostenbetrachtung auch den geplanten Anlagehorizont zu berücksichtigen, da der Einfluss der einmaligen Kosten auf die Rendite der Anlage sich bei einer längeren Haltedauer vermindert.

VII. Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte

Diese Sonderbedingungen gelten für den Kauf oder Verkauf sowie für die Verwahrung von Wertpapieren, und zwar auch dann, wenn die Rechte nicht in Urkunden verbrieft sind (nachstehend: „Wertpapiere“).

Geschäfte in Wertpapieren

1. Formen des Wertpapiergeschäfts

(1) Kommissions-/Festpreisgeschäfte

Bank und Kunde schließen Wertpapiergeschäfte in Form von Kommissionsgeschäften (2) oder Festpreisgeschäften (3) ab.

(2) Kommissionsgeschäfte

Führt die Bank Aufträge ihres Kunden zum Kauf oder Verkauf von Wertpapieren als Kommissionärin aus, schließt sie für Rechnung des Kunden mit einem anderen Marktteilnehmer oder einer Zentralen Gegenpartei ein Kauf- oder Verkaufsgeschäft (Ausführungsgeschäft) ab, oder sie beauftragt einen anderen Kommissionär (Zwischenkommissionär), ein Ausführungsgeschäft abzuschließen. Im Rahmen des elektronischen Handels an einer Börse kann der Auftrag des Kunden auch gegen die Bank oder den Zwischenkommissionär unmittelbar ausgeführt werden, wenn die Bedingungen des Börsenhandels dies zulassen.

(3) Festpreisgeschäfte

Vereinbaren Bank und Kunde miteinander für das einzelne Geschäft einen festen oder bestimmbaren Preis (Festpreisgeschäft), so kommt ein Kaufvertrag zustande; dementsprechend übernimmt die Bank vom Kunden die Wertpapiere als Käuferin, oder sie liefert die Wertpapiere an ihn als Verkäuferin. Die Bank berechnet dem Kunden den vereinbarten Preis, bei verzinslichen Schuldverschreibungen zuzüglich aufgelaufener Zinsen (Stückzinsen).

(4) Verzicht des Kunden auf Herausgabe von Vertriebsvergütungen

Die Bank erhält im Zusammenhang mit Wertpapiergeschäften, die sie mit Kunden über Investmentanteile, Zertifikate und strukturierte Anlagen abschließt, umsatzabhängige Zahlungen von Wertpapieremittenten (Kapitalanlagegesellschaften, ausländische Investmentgesellschaften, Zertifikate-/Anleiheemittenten), die diese an die Bank für den Vertrieb der Wertpapiere leisten („Vertriebsvergütungen“).

Vertriebsvergütungen werden als Platzierungs- und als Vertriebsfolgeprovision gezahlt. Platzierungsprovisionen fallen beim Vertrieb von Zertifikaten und strukturierten Anlagen an. Sie werden von Emittenten dieser Wertpapiere als einmalige, umsatzabhängige Vergütungen an die Bank geleistet. Die Höhe der Provision beträgt in der Regel zwischen 0,00 % und 6,00 % auf den jeweiligen Ausgabepreis der Wertpapiere, alternativ gewähren die Emittenten der Bank einen entsprechenden Abschlag auf den Ausgabepreis der Wertpapiere. Vertriebsfolgeprovisionen fallen im Zusammenhang mit dem Verkauf von Investmentanteilen, Zertifikaten und strukturierten Anleihen an. Sie werden von den Emittenten dieser Wertpapiere als wiederkehrende, bestandsabhängige Vergütungen an die Bank geleistet. Die Bank erhält diese stichtagsbezogen zu unterschiedlichen Terminen (in der Regel monatlich) auf den jeweils im Depot des Kunden verbuchten Bestand (Rücknahmewert/Nettoinventarwert für Investmentanteilscheine bzw. Marktwert für Zertifikate und strukturierte Anleihen). Die Höhe der Provision beträgt in der Regel beispielsweise bei Investmentfonds zwischen 0,00 % und 2,1 % p. a. und bei Zertifikaten zwischen 0,00 % und 1,00 % p. a. Einzelheiten zu den Vertriebsvergütungen für ein konkretes Wertpapier teilt die Bank dem Kunden auf Nachfrage, im Falle der Anlageberatung unaufgefordert vor dem Abschluss eines Wertpapiergeschäfts mit.

Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass die Bank die von den Emittenten an sie geleisteten Vertriebsvergütungen behält, vorausgesetzt, dass die Bank die Vertriebsvergütungen nach den Vorschriften des Wertpapierhandelsgesetzes (insbesondere § 70 WpHG) annehmen darf. Der Kunde und die Bank treffen die von der gesetzlichen Regelung des Rechts der Geschäftsbesorgung (§§ 675, 667 BGB, 384 HGB) abweichende Vereinbarung, dass ein Anspruch des Kunden gegen die Bank auf Herausgabe der Vertriebsvergütungen nicht entsteht. Ohne diese Vereinbarung müsste die Bank – die Anwendbarkeit des Rechts der Geschäftsbesorgung auf alle zwischen der Bank und dem Kunden geschlossenen Wertpapiergeschäfte unterstellt – die Vertriebsvergütungen an den Kunden herausgeben.

(5) Geltungsbereich Nr. 1 Abs. 4 dieser Sonderbedingungen

Die Regelung in Nr. 1 Abs. 4 dieser Sonderbedingungen gilt nicht für Vermögensverwaltungsverträge, die der Kunde mit der Bank abgeschlossen hat. Für diese gelten die gegebenenfalls im Vermögensverwaltungsvertrag getroffenen Vereinbarungen über einen Verzicht des Kunden auf Herausgabe von Vertriebsvergütungen.

2. Ausführungsgrundsätze für Wertpapiergeschäfte

Die Bank führt Wertpapiergeschäfte nach ihren jeweils geltenden Ausführungsgrundsätzen aus. Die Ausführungsgrundsätze sind Bestandteil der Sonderbedingungen. Die Bank ist berechtigt, die Ausführungsgrundsätze entsprechend den aufsichtsrechtlichen Vorgaben zu ändern. Über die Änderungen der Ausführungsgrundsätze wird die Bank den Kunden jeweils informieren.

Besondere Regelungen für das Kommissionsgeschäft

3. Usancen/Unterrichtung/Preis

(1) Geltung von Rechtsvorschriften/Usancen/Geschäftsbedingungen

Die Ausführungsgeschäfte unterliegen den für den Wertpapierhandel am Ausführungsplatz geltenden Rechtsvorschriften und Geschäftsbedingungen (Usancen); daneben gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Vertragspartners der Bank.

(2) Unterrichtung

Über die Ausführung des Auftrags wird die Bank den Kunden unverzüglich unterrichten. Wurde der Auftrag des Kunden im elektronischen Handel an einer Börse gegen die Bank oder den Zwischenkommissionär unmittelbar ausgeführt, bedarf es keiner gesonderten Benachrichtigung.

(3) Preis des Ausführungsgeschäfts/Entgelt/Aufwendungen

Die Bank rechnet gegenüber dem Kunden den Preis des Ausführungsgeschäfts ab; sie ist berechtigt, ihr Entgelt in Rechnung zu stellen. Ein möglicher Anspruch der Bank auf Ersatz von Aufwendungen richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

4. Erfordernis eines ausreichenden Kontoguthabens/Depotbestandes

Die Bank ist zur Ausführung von Aufträgen oder zur Ausübung von Bezugsrechten nur insoweit verpflichtet, als das Guthaben des Kunden, ein für Wertpapiergeschäfte nutzbarer Kredit oder der Depotbestand des Kunden zur Ausführung ausreichen. Führt die Bank den Auftrag ganz oder teilweise nicht aus, so wird sie den Kunden unverzüglich unterrichten.

5. Festsetzung von Preisgrenzen

Der Kunde kann der Bank bei der Erteilung von Aufträgen Preisgrenzen für das Ausführungsgeschäft vorgeben (preislich limitierte Aufträge).

6. Gültigkeitsdauer von unbefristeten Kundenaufträgen

(1) Preislich unlimitierte Aufträge

Ein preislich unlimitierter Auftrag gilt entsprechend den Ausführungsgrundsätzen (Nr. 2) nur für einen Handelstag; ist der Auftrag für eine gleichtägige Ausführung nicht so rechtzeitig eingegangen, dass seine Berücksichtigung im Rahmen des ordnungsgemäßen Arbeitsablaufs möglich ist, so wird er für den nächsten Handelstag vorgemerkt. Wird der Auftrag nicht ausgeführt, so wird die Bank den Kunden hiervon unverzüglich benachrichtigen.

(2) Preislich limitierte Aufträge

Ein preislich limitierter Auftrag ist bis zum letzten Handelstag des laufenden Monats gültig (Monats-Ultimo). Ein am letzten Handelstag eines Monats eingehender Auftrag wird, sofern er nicht am selben Tag ausgeführt wird, entsprechend den Ausführungsgrundsätzen (Nr. 2) für den nächsten Monat vorgemerkt. Die Bank wird den Kunden über die Gültigkeitsdauer seines Auftrags unverzüglich unterrichten.

7. Gültigkeitsdauer von Aufträgen zum Kauf oder Verkauf von Bezugsrechten

Preislich unlimitierte Aufträge zum Kauf oder Verkauf von Bezugsrechten sind für die Dauer des Bezugsrechtshandels gültig. Preislich limitierte Aufträge zum Kauf oder Verkauf von Bezugsrechten erlöschen mit Ablauf des vorletzten Tages des Bezugsrechtshandels. Die Gültigkeitsdauer von Aufträgen zum Kauf oder Verkauf ausländischer Bezugsrechte bestimmt sich nach den maßgeblichen ausländischen Usancen. Für die Behandlung von Bezugsrechten, die am letzten Tag des Bezugsrechtshandels zum Depotbestand des Kunden gehören, gilt Nr. 15 Abs. 1.

8. Erlöschen laufender Aufträge

(1) Dividendenzahlungen, sonstige Ausschüttungen, Einräumung von Bezugsrechten, Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln

Preislich limitierte Aufträge zum Kauf oder Verkauf von Aktien an inländischen Ausführungsplätzen erlöschen bei Dividendenzahlung, sonstigen Ausschüttungen, der Einräumung von Bezugsrechten oder einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln mit Ablauf des Handelstages, an dem die Aktien letztmals einschließlich der vorgenannten Rechte gehandelt werden, sofern die jeweiligen Regelungen des Ausführungsplatzes ein Erlöschen vorsehen. Bei Veränderung der Einzahlungsquote teileingezahlter Aktien oder des Nennwertes von Aktien und im Falle des Aktiensplittings erlöschen preislich limitierte Aufträge mit Ablauf des Handelstages vor dem Tag, an dem die Aktien mit erhöhter Einzahlungsquote bzw. mit dem veränderten Nennwert bzw. gesplittet notiert werden.

(2) Kursaussetzung

Wenn an einem inländischen Ausführungsplatz die Preisfeststellung wegen besonderer Umstände im Bereich des Emittenten unterbleibt (Kursaussetzung), erlöschen sämtliche an diesem Ausführungsplatz auszuführenden Kundenaufträge für die betreffenden Wertpapiere, sofern die Bedingungen des Ausführungsplatzes dies vorsehen.

(3) Ausführung von Kundenaufträgen an ausländischen Ausführungsplätzen

Bei der Ausführung von Kundenaufträgen an ausländischen Ausführungsplätzen gelten insoweit die Usancen der ausländischen Ausführungsplätze.

(4) Benachrichtigung

Von dem Erlöschen eines Kundenauftrags wird die Bank den Kunden unverzüglich benachrichtigen.

9. Haftung der Bank bei Kommissionsgeschäften

Die Bank haftet für die ordnungsgemäße Erfüllung des Ausführungsgeschäfts durch ihren Vertragspartner oder den Vertragspartner des Zwischenkommissionärs. Bis zum Abschluss eines Ausführungsgeschäfts haftet die Bank bei der Beauftragung eines Zwischenkommissionärs nur für dessen sorgfältige Auswahl und Unterweisung.

Erfüllung der Wertpapiergeschäfte

10. Erfüllung im Inland als Regelfall

Die Bank erfüllt Wertpapiergeschäfte im Inland, soweit nicht die nachfolgenden Bedingungen oder eine anderweitige Vereinbarung die Anschaffung im Ausland vorsehen.

11. Anschaffung im Inland

Bei der Erfüllung im Inland verschafft die Bank dem Kunden, sofern die Wertpapiere zur Girosammelverwahrung bei der deutschen Wertpapier-sammelbank (Clearstream Banking AG) zugelassen sind, Miteigentum an diesem Sammelbestand – Girosammel-Depotgutschrift (GS-Gutschrift). Soweit Wertpapiere nicht zur Girosammelverwahrung zugelassen sind, wird dem Kunden Alleineigentum an Wertpapieren verschafft. Diese Wertpapiere verwahrt die Bank für den Kunden gesondert von ihren eigenen Beständen und von denen Dritter (Streifbandverwahrung).

12. Anschaffung im Ausland

(1) Anschaffungsvereinbarung

Die Bank schafft Wertpapiere im Ausland an, wenn

- sie als Kommissionärin Kaufaufträge in in- oder ausländischen Wertpapieren im Ausland ausführt oder
- sie dem Kunden im Wege eines Festpreisgeschäfts ausländische Wertpapiere verkauft, die im Inland weder börslich noch außerbörslich gehandelt werden, oder
- sie als Kommissionärin Kaufaufträge in ausländischen Wertpapieren ausführt oder dem Kunden ausländische Wertpapiere im Wege eines Festpreisgeschäfts verkauft, die zwar im Inland börslich oder außerbörslich gehandelt, üblicherweise aber im Ausland angeschafft werden.

(2) Einschaltung von Zwischenverwahrern

Die Bank wird die im Ausland angeschafften Wertpapiere im Ausland verwahren lassen. Hiermit wird sie einen anderen in- oder ausländischen Verwahrer (z. B. Clearstream Banking AG) beauftragen oder eine eigene ausländische Geschäftsstelle damit betrauen. Die Verwahrung der Wertpapiere unterliegt den Rechtsvorschriften und Usancen des Verwahrungsorts und den für den oder die ausländischen Verwahrer geltenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

(3) Gutschrift in Wertpapierrechnung

Die Bank wird sich nach pflichtgemäßem Ermessen unter Wahrung der Interessen des Kunden das Eigentum oder Miteigentum an den Wertpapieren oder eine andere im Lagerland übliche, gleichwertige Rechtsstellung verschaffen und diese Rechtsstellung treuhänderisch für den Kunden halten. Hierüber erteilt sie dem Kunden Gutschrift in Wertpapierrechnung (WR-Gutschrift) unter Angabe des ausländischen Staates, in dem sich die Wertpapiere befinden (Lagerland).

(4) Deckungsbestand

Die Bank braucht die Auslieferungsansprüche des Kunden aus der ihm erteilten WR-Gutschrift nur aus dem von ihr im Ausland unterhaltenen Deckungsbestand zu erfüllen. Der Deckungsbestand besteht aus den im Lagerland für die Kunden und für die Bank verwahrten Wertpapieren derselben Gattung. Ein Kunde, dem eine WR-Gutschrift erteilt worden ist, trägt daher anteilig alle wirtschaftlichen und rechtlichen Nachteile und Schäden, die den Deckungsbestand als Folge von höherer Gewalt, Aufruhr, Kriegs- und Naturereignissen oder durch sonstige von der Bank nicht zu vertretende Zugriffe Dritter im Ausland oder im Zusammenhang mit Verfügungen von hoher Hand des In- oder Auslands treffen sollten.

(5) Behandlung der Gegenleistung

Hat ein Kunde nach Absatz 4 Nachteile und Schäden am Deckungsbestand zu tragen, so ist die Bank nicht verpflichtet, dem Kunden den Kaufpreis zurückzuerstatten.

Die Dienstleistungen im Rahmen der Verwahrung

13. Depotauszug

Die Bank erteilt mindestens einmal jährlich einen Depotauszug.

14. Einlösung von Wertpapieren/Bogenerneuerung

(1) Inlandsverwahrte Wertpapiere

Bei im Inland verwahrten Wertpapieren sorgt die Bank für die Einlösung von Zins-, Gewinnanteil- und Ertragscheinen sowie von rückzahlbaren Wertpapieren bei deren Fälligkeit. Der Gegenwert von Zins-, Gewinnanteil- und Ertragscheinen sowie von fälligen Wertpapieren jeder Art wird unter dem Vorbehalt gutgeschrieben, dass die Bank den Betrag erhält, und zwar auch dann, wenn die Papiere bei der Bank selbst zahlbar sind. Die Bank besorgt neue Zins-, Gewinnanteil- und Ertragscheinebögen (Bogenerneuerung).

(2) Auslandsverwahrte Wertpapiere

Diese Pflichten obliegen bei im Ausland verwahrten Wertpapieren dem ausländischen Verwahrer.

(3) Auslosung und Kündigung von Schuldverschreibungen

Bei im Inland verwahrten Schuldverschreibungen überwacht die Bank den Zeitpunkt der Rückzahlung infolge Auslosung und Kündigung anhand der Veröffentlichungen in den „Wertpapier-Mitteilungen“. Bei einer Auslosung von im Ausland verwahrten rückzahlbaren Schuldverschreibungen, die anhand von deren Urkundenummern erfolgt (Nummernauslosung), wird die Bank nach ihrer Wahl den Kunden für die ihm in Wertpapierrechnung gutgeschriebenen Wertpapiere entweder Urkundenummern für die Auslosungszwecke zuordnen oder in einer internen Auslosung die Aufteilung des auf den Deckungsbestand entfallenden Betrages auf die Kunden vornehmen. Diese interne Auslosung wird unter Aufsicht einer neutralen Prüfungsstelle vorgenommen; sie kann stattdessen unter Einsatz einer elektronischen Datenverarbeitungsanlage durchgeführt werden, sofern eine neutrale Auslosung gewährleistet ist.

(4) Einlösung in fremder Währung

Werden Zins-, Gewinnanteil- und Ertragscheine sowie fällige Wertpapiere in ausländischer Währung oder Rechnungseinheiten eingelöst, wird die Bank den Einlösungsbetrag auf dem Konto des Kunden in dieser Währung gutschreiben, sofern der Kunde ein Konto in dieser Währung unterhält. Andernfalls wird sie dem Kunden hierüber eine Gutschrift in Euro erteilen, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist.

15. Behandlung von Bezugsrechten/Optionsscheinen/Wandelschuldverschreibungen

(1) Bezugsrechte

Über die Einräumung von Bezugsrechten wird die Bank den Kunden benachrichtigen, wenn hierüber eine Bekanntmachung in den „Wertpapier-Mitteilungen“ erschienen ist. Soweit die Bank bis zum Ablauf des vorletzten Tages des Bezugsrechtshandels keine andere Weisung des Kunden erhalten hat, wird sie sämtliche zum Depotbestand des Kunden gehörenden inländischen Bezugsrechte bestens verkaufen; ausländische Bezugsrechte darf die Bank gemäß den im Ausland geltenden Usancen bestens verwerten lassen.

(2) Options- und Wandlungsrechte

Über den Verfall von Rechten aus Optionsscheinen oder Wandlungsrechten aus Wandelschuldverschreibungen wird die Bank den Kunden mit der Bitte um Weisung benachrichtigen, wenn auf den Verfalltag in den „Wertpapier-Mitteilungen“ hingewiesen worden ist.

16. Weitergabe von Nachrichten

Werden in den „Wertpapier-Mitteilungen“ Informationen veröffentlicht, die die Wertpapiere des Kunden betreffen, oder werden der Bank solche Informationen vom Emittenten oder von ihrem ausländischen Verwahrer/Zwischenverwahrer übermittelt, so wird die Bank dem Kunden diese Informationen zur Kenntnis geben, soweit sich diese auf die Rechtsposition des Kunden erheblich auswirken können und die Benachrichtigung des Kunden zur Wahrung seiner Interessen erforderlich ist. So wird sie insbesondere Informationen über

- gesetzliche Abfindungs- und Umtauschangebote,
- freiwillige Kauf- und Umtauschangebote,
- Sanierungsverfahren

zur Kenntnis geben. Eine Benachrichtigung kann unterbleiben, wenn die Information bei der Bank nicht rechtzeitig eingegangen ist oder die vom Kunden zu ergreifenden Maßnahmen wirtschaftlich nicht zu vertreten sind, weil die anfallenden Kosten in einem Missverhältnis zu den möglichen Ansprüchen des Kunden stehen.

17. Prüfungspflicht der Bank

Die Bank prüft anhand der Bekanntmachungen in den „Wertpapier-Mitteilungen“ einmalig bei der Einlieferung von Wertpapierurkunden, ob diese von Verlustmeldungen (Opposition), Zahlungssperren und dergleichen betroffen sind. Die Überprüfung auf Aufgebotsverfahren zur Kraftloserklärung von Wertpapierurkunden erfolgt auch nach Einlieferung.

18. Umtausch sowie Ausbuchung und Vernichtung von Urkunden**(1) Urkundenumtausch**

Die Bank darf ohne vorherige Benachrichtigung des Kunden einer in den „Wertpapier-Mitteilungen“ bekannt gemachten Aufforderung zur Einreichung von Wertpapierurkunden Folge leisten, wenn diese Einreichung offensichtlich im Kundeninteresse liegt und damit auch keine Anlageentscheidung verbunden ist (wie z.B. nach der Fusion der Emittentin mit einer anderen Gesellschaft oder bei inhaltlicher Unrichtigkeit der Wertpapierurkunden). Der Kunde wird hierüber unterrichtet.

(2) Ausbuchung und Vernichtung nach Verlust der Wertpapiereigenschaft

Verlieren die für den Kunden verwahrten Wertpapierurkunden ihre Wertpapiereigenschaft durch Erlöschen der darin verbrieften Rechte, so können sie zum Zwecke der Vernichtung aus dem Depot des Kunden ausgebucht werden. Im Inland verwahrte Urkunden werden soweit möglich dem Kunden auf Verlangen zur Verfügung gestellt. Der Kunde wird über die Ausbuchung, die Möglichkeit der Auslieferung und die mögliche Vernichtung unterrichtet. Erteilt er keine Weisung, so kann die Bank die Urkunden nach Ablauf einer Frist von zwei Monaten nach Absendung der Mitteilung an den Kunden vernichten.

19. Haftung**(1) Inlandsverwahrung**

Bei der Verwahrung von Wertpapieren im Inland haftet die Bank für jedes Verschulden ihrer Mitarbeiter und der Personen, die sie zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen hinzuzieht. Soweit dem Kunden eine GS-Gutschrift erteilt wird, haftet die Bank auch für die Erfüllung der Pflichten der Clearstream Banking AG.

(2) Auslandsverwahrung

Bei der Verwahrung von Wertpapieren im Ausland beschränkt sich die Haftung der Bank auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung des von ihr beauftragten ausländischen Verwahrers oder Zwischenverwahrers. Bei einer Zwischenverwahrung durch die Clearstream Banking AG oder einen anderen inländischen Zwischenverwahrer sowie einer Verwahrung durch eine eigene ausländische Geschäftsstelle haftet die Bank für deren Verschulden.

20. Sonstiges**(1) Auskunftersuchen**

Ausländische Wertpapiere, die im Ausland angeschafft oder veräußert werden oder die ein Kunde von der Bank im Inland oder im Ausland verwahren lässt, unterliegen regelmäßig einer ausländischen Rechtsordnung. Rechte und Pflichten der Bank oder des Kunden bestimmen sich daher auch nach dieser Rechtsordnung, die auch die Offenlegung des Namens des Kunden vorsehen kann. Die Bank wird entsprechende Auskünfte an ausländische Stellen erteilen, soweit sie hierzu verpflichtet ist; sie wird den Kunden hierüber benachrichtigen.

(2) Einlieferung/Überträge

Diese Sonderbedingungen gelten auch, wenn der Kunde der Bank in- oder ausländische Wertpapiere zur Verwahrung effektiv einliefert oder Depotguthaben von einem anderen Verwahrer übertragen lässt. Verlangt der Kunde die Verwahrung im Ausland, wird ihm eine WR-Gutschrift nach Maßgabe dieser Sonderbedingungen erteilt.

VIII. Allgemeine Geschäftsbedingungen

Grundregeln für die Beziehung zwischen Kunde und Bank

1. Geltungsbereich und Änderungen dieser Geschäftsbedingungen und der Sonderbedingungen für einzelne Geschäftsbeziehungen

(1) Geltungsbereich

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für die gesamte Geschäftsverbindung zwischen dem Kunden und den inländischen Geschäftsstellen der Bank (im Folgenden „Bank“ genannt). Daneben gelten für einzelne Geschäftsbeziehungen (z. B. für das Wertpapiergeschäft, den Zahlungsverkehr und für den Sparverkehr) Sonderbedingungen, die Abweichungen oder Ergänzungen zu diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen enthalten; sie werden bei der Kontoeröffnung oder bei Erteilung eines Auftrags mit dem Kunden vereinbart. Unterhält der Kunde auch Geschäftsverbindungen zu ausländischen Geschäftsstellen, sichert das Pfandrecht der Bank (Nummer 14 dieser Geschäftsbedingungen) auch die Ansprüche dieser ausländischen Geschäftsstellen.

(2) Änderungen

a) Änderungsangebot

Änderungen dieser Geschäftsbedingungen und der Sonderbedingungen werden dem Kunden spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der Kunde mit der Bank im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart (z. B. das Onlinebanking), können die Änderungen auch auf diesem Wege angeboten werden.

b) Annahme durch den Kunden

Die von der Bank angebotenen Änderungen werden nur wirksam, wenn der Kunde diese annimmt, gegebenenfalls im Wege der nachfolgend geregelten Zustimmungsfiktion.

c) Annahme durch den Kunden im Wege der Zustimmungsfiktion

Das Schweigen des Kunden gilt nur dann als Annahme des Änderungsangebots (Zustimmungsfiktion), wenn

(aa) das Änderungsangebot der Bank erfolgt, um die Übereinstimmung der vertraglichen Bestimmungen mit einer veränderten Rechtslage wiederherzustellen, weil eine Bestimmung dieser Geschäftsbedingungen oder der Sonderbedingungen

- aufgrund einer Änderung von Gesetzen, einschließlich unmittelbar geltender Rechtsvorschriften der Europäischen Union, nicht mehr der Rechtslage entspricht oder
- durch eine rechtskräftige gerichtliche Entscheidung, auch durch ein Gericht erster Instanz, unwirksam wird oder nicht mehr verwendet werden darf oder
- aufgrund einer verbindlichen Verfügung einer für die Bank zuständigen nationalen oder internationalen Behörde (z. B. der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht oder der Europäischen Zentralbank) nicht mehr mit den aufsichtsrechtlichen Verpflichtungen der Bank in Einklang zu bringen ist
und

(bb) der Kunde das Änderungsangebot der Bank nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen abgelehnt hat.

Die Bank wird den Kunden im Änderungsangebot auf die Folgen seines Schweigens hinweisen.

d) Ausschluss der Zustimmungsfiktion

Die Zustimmungsfiktion findet keine Anwendung

- bei Änderungen der Nummern 1 Absatz 2 und 12 Absatz 5 der Geschäftsbedingungen und der entsprechenden Regelungen in den Sonderbedingungen oder
- bei Änderungen, die die Hauptleistungspflichten des Vertrages und die Entgelte für Hauptleistungen betreffen, oder
- bei Änderungen von Entgelten, die auf eine über das vereinbarte Entgelt für die Hauptleistung hinausgehende Zahlung des Verbrauchers gerichtet sind, oder
- bei Änderungen, die dem Abschluss eines neuen Vertrages gleichkommen, oder
- bei Änderungen, die das bisher vereinbarte Verhältnis von Leistung und Gegenleistung erheblich zugunsten der Bank verschieben würden.

In diesen Fällen wird die Bank die Zustimmung des Kunden zu den Änderungen auf andere Weise einholen.

e) Kündigungsrecht des Kunden bei der Zustimmungsfiktion

Macht die Bank von der Zustimmungsfiktion Gebrauch, kann der Kunde den von der Änderung betroffenen Vertrag vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen auch fristlos und kostenfrei kündigen. Auf dieses Kündigungsrecht wird die Bank den Kunden in ihrem Änderungsangebot besonders hinweisen.

2. Bankgeheimnis und Bankauskunft

(1) Bankgeheimnis

Die Bank ist zur Verschwiegenheit über alle kundenbezogenen Tatsachen und Wertungen verpflichtet, von denen sie Kenntnis erlangt (Bankgeheimnis). Informationen über den Kunden darf die Bank nur weitergeben, wenn gesetzliche Bestimmungen dies gebieten oder der Kunde eingewilligt hat oder die Bank zur Erteilung einer Bankauskunft befugt ist.

(2) Bankauskunft

Eine Bankauskunft enthält allgemein gehaltene Feststellungen und Bemerkungen über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kunden, seine Kreditwürdigkeit und Zahlungsfähigkeit; betragsmäßige Angaben über Kontostände, Sparguthaben, Depot- oder sonstige der Bank anvertraute Vermögenswerte sowie Angaben über die Höhe von Kreditinanspruchnahmen werden nicht gemacht.

(3) Voraussetzungen für die Erteilung einer Bankauskunft

Die Bank ist befugt, über juristische Personen und im Handelsregister eingetragene Kaufleute Bankauskünfte zu erteilen, sofern sich die Anfrage auf ihre geschäftliche Tätigkeit bezieht. Die Bank erteilt jedoch keine Auskünfte, wenn ihr eine anders lautende Weisung des Kunden vorliegt. Bankauskünfte über andere Personen, insbesondere über Privatkunden und Vereinigungen, erteilt die Bank nur dann, wenn diese generell oder im Einzelfall ausdrücklich zugestimmt haben. Eine Bankauskunft wird nur erteilt, wenn der Anfragende ein berechtigtes Interesse an der gewünschten Auskunft glaubhaft dargelegt hat und kein Grund zu der Annahme besteht, dass schutzwürdige Belange des Kunden der Auskunftserteilung entgegenstehen.

(4) Empfänger von Bankauskünften

Bankauskünfte erteilt die Bank nur eigenen Kunden sowie anderen Kreditinstituten für deren Zwecke oder die ihrer Kunden.

3. Haftung der Bank; Mitverschulden des Kunden

(1) Haftungsgrundsätze

Die Bank haftet bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen für jedes Verschulden ihrer Mitarbeiter und der Personen, die sie zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen hinzuzieht. Soweit die Sonderbedingungen für einzelne Geschäftsbeziehungen oder sonstige Vereinbarungen etwas Abweichendes regeln, gehen diese Regelungen vor. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten (z. B. durch Verletzung der in Nr. 11 dieser Geschäftsbedingungen aufgeführten Mitwirkungspflichten) zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.

(2) Weitergeleitete Aufträge

Wenn ein Auftrag seinem Inhalt nach typischerweise in der Form ausgeführt wird, dass die Bank einen Dritten mit der weiteren Erledigung betraut, erfüllt die Bank den Auftrag dadurch, dass sie ihn im eigenen Namen an den Dritten weiterleitet (weitergeleiteter Auftrag). Dies betrifft z. B. die Einholung von Bankauskünften bei anderen Kreditinstituten oder die Verwahrung und Verwaltung von Wertpapieren im Ausland. In diesen Fällen beschränkt sich die Haftung der Bank auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung des Dritten.

(3) Störung des Betriebs

Die Bank haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt, Aufruhr, Kriegs- und Naturereignisse oder durch sonstige von ihr nicht zu vertretende Vorkommnisse (z. B. Streik, Aussperrung, Verkehrsstörung, Verfügungen von hoher Hand im In- oder Ausland) eintreten.

4. Grenzen der Aufrechnungsbefugnis des Kunden, der kein Verbraucher ist

Ein Kunde, der kein Verbraucher ist, kann gegen Forderungen der Bank nur aufrechnen, wenn seine Forderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Diese Aufrechnungsbeschränkung gilt nicht für eine vom Kunden zur Auf-

rechnung gestellte Forderung, die ihren Rechtsgrund in einem Darlehen oder einer Finanzierungshilfe gemäß §§ 513, 491 bis 512 BGB hat.

5. Verfügungsberechtigung nach dem Tod des Kunden

Nach dem Tod des Kunden hat derjenige, der sich gegenüber der Bank auf die Rechtsnachfolge des Kunden beruft, der Bank seine erbrechtliche Berechtigung in geeigneter Weise nachzuweisen.

Wird der Bank eine Ausfertigung oder eine beglaubigte Abschrift der letztwilligen Verfügung (Testament, Erbvertrag) nebst zugehöriger Eröffnungsniederschrift vorgelegt, darf die Bank denjenigen, der darin als Erbe oder Testamentsvollstrecker bezeichnet ist, als Berechtigten ansehen, ihn verfügen lassen und insbesondere mit befreiender Wirkung an ihn leisten. Dies gilt nicht, wenn der Bank bekannt ist, dass der dort Genannte (z. B. nach Anfechtung oder wegen Nichtigkeit des Testaments) nicht verfügungsberechtigt ist oder wenn ihr dies infolge Fahrlässigkeit nicht bekannt geworden ist.

6. Maßgebliches Recht und Gerichtsstand bei kaufmännischen und öffentlich-rechtlichen Kunden

(1) Geltung deutschen Rechts

Für die Geschäftsverbindung zwischen dem Kunden und der Bank gilt deutsches Recht.

(2) Gerichtsstand für Inlandskunden

Ist der Kunde ein Kaufmann und ist die streitige Geschäftsbeziehung dem Betriebe seines Handelsgewerbes zuzurechnen, so kann die Bank diesen Kunden an dem für die kontoführende Stelle zuständigen Gericht oder bei einem anderen zuständigen Gericht verklagen; dasselbe gilt für eine juristische Person des öffentlichen Rechts und für öffentlich-rechtliche Sondervermögen. Die Bank selbst kann von diesen Kunden nur an dem für die kontoführende Stelle zuständigen Gericht verklagt werden.

(3) Gerichtsstand für Auslandskunden

Die Gerichtsstandsvereinbarung gilt auch für Kunden, die im Ausland eine vergleichbare gewerbliche Tätigkeit ausüben, sowie für ausländische Institutionen, die mit inländischen juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder mit einem inländischen öffentlich-rechtlichen Sondervermögen vergleichbar sind.

Kontoführung

7. Rechnungsabschlüsse bei Kontokorrentkonten (Konten in laufender Rechnung)

(1) Erteilung der Rechnungsabschlüsse

Die Bank erteilt bei einem Kontokorrentkonto, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, jeweils zum Ende eines Kalenderquartals einen Rechnungsabschluss; dabei werden die in diesem Zeitraum entstandenen beiderseitigen Ansprüche (einschließlich der Zinsen und Entgelte der Bank) verrechnet. Die Bank kann auf den Saldo, der sich aus der Verrechnung ergibt, nach Nummer 12 dieser Geschäftsbedingungen oder nach der mit dem Kunden anderweitig getroffenen Vereinbarung Zinsen berechnen.

(2) Frist für Einwendungen; Genehmigung durch Schweigen

Einwendungen wegen Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit eines Rechnungsabschlusses hat der Kunde spätestens vor Ablauf von sechs Wochen nach dessen Zugang zu erheben; macht er seine Einwendungen in Textform geltend, genügt die Absendung innerhalb der Sechs-Wochen-Frist. Das Unterlassen rechtzeitiger Einwendungen gilt als Genehmigung. Auf diese Folge wird die Bank bei Erteilung des Rechnungsabschlusses besonders hinweisen. Der Kunde kann auch nach Fristablauf eine Berichtigung des Rechnungsabschlusses verlangen, muss dann aber beweisen, dass zu Unrecht sein Konto belastet oder eine ihm zustehende Gutschrift nicht erteilt wurde.

8. Storno- und Berichtigungsbuchungen der Bank

(1) Vor Rechnungsabschluss

Fehlerhafte Gutschriften auf Kontokorrentkonten (z. B. wegen einer falschen Kontonummer) darf die Bank bis zum nächsten Rechnungsabschluss durch eine Belastungsbuchung rückgängig machen, soweit ihr ein Rückzahlungsanspruch gegen den Kunden zusteht (Stornobuchung); der Kunde kann in diesem Fall gegen die Belastungsbuchung nicht einwenden, dass er in Höhe der Gutschrift bereits verfügt hat.

(2) Nach Rechnungsabschluss

Stellt die Bank eine fehlerhafte Gutschrift erst nach einem Rechnungsabschluss fest und steht ihr ein Rückzahlungsanspruch gegen den Kunden zu,

so wird sie in Höhe ihres Anspruchs sein Konto belasten (Berichtigungsbuchung). Erhebt der Kunde gegen die Berichtigungsbuchung Einwendungen, so wird die Bank den Betrag dem Konto wieder gutschreiben und ihren Rückzahlungsanspruch gesondert geltend machen.

(3) Information des Kunden; Zinsberechnung

Über Storno- und Berichtigungsbuchungen wird die Bank den Kunden unverzüglich unterrichten. Die Buchungen nimmt die Bank hinsichtlich der Zinsberechnung rückwirkend zu dem Tag vor, an dem die fehlerhafte Buchung durchgeführt wurde.

9. Einzugsaufträge

(1) Erteilung von Vorbehaltsgutschriften bei der Einreichung

Schreibt die Bank den Gegenwert von Schecks und Lastschriften schon vor ihrer Einlösung gut, geschieht dies unter dem Vorbehalt ihrer Einlösung, und zwar auch dann, wenn diese bei der Bank selbst zahlbar sind. Reicht der Kunde andere Papiere mit dem Auftrag ein, von einem Zahlungspflichtigen einen Forderungsbetrag zu beschaffen (z. B. Zinsscheine), und erteilt die Bank über den Betrag eine Gutschrift, so steht diese unter dem Vorbehalt, dass die Bank den Betrag erhält. Der Vorbehalt gilt auch dann, wenn die Schecks, Lastschriften und anderen Papiere bei der Bank selbst zahlbar sind. Werden Schecks oder Lastschriften nicht eingelöst oder erhält die Bank den Betrag aus dem Einzugsauftrag nicht, macht die Bank die Vorbehaltsgutschrift rückgängig. Dies geschieht unabhängig davon, ob in der Zwischenzeit ein Rechnungsabschluss erteilt wurde.

(2) Einlösung von Lastschriften und vom Kunden ausgestellter Schecks

Lastschriften sowie Schecks sind eingelöst, wenn die Belastungsbuchung nicht spätestens am zweiten Bankarbeitstag¹ – bei SEPA-Firmenlastschriften nicht spätestens am dritten Bankarbeitstag – nach ihrer Vornahme rückgängig gemacht wird. Barschecks sind bereits mit Zahlung an den Scheckvorleger eingelöst. Schecks sind auch schon dann eingelöst, wenn die Bank im Einzelfall eine Bezahlungsmeldung absendet. Schecks, die über die Abrechnungsstelle der Bundesbank vorgelegt werden, sind eingelöst, wenn sie nicht bis zu dem von der Bundesbank festgesetzten Zeitpunkt zurückgegeben werden.

10. Fremdwährungsgeschäfte und Risiken bei Fremdwährungskonten

(1) Auftragsausführung bei Fremdwährungskonten

Fremdwährungskonten des Kunden dienen dazu, Zahlungen an den Kunden und Verfügungen des Kunden in fremder Währung bargeldlos abzuwickeln. Verfügungen über Guthaben auf Fremdwährungskonten (z. B. durch Überweisungen zu Lasten des Fremdwährungsguthabens) werden unter Einschaltung von Banken im Heimatland der Währung abgewickelt, wenn sie die Bank nicht vollständig innerhalb des eigenen Hauses ausführt.

(2) Gutschriften bei Fremdwährungsgeschäften mit dem Kunden

Schließt die Bank mit dem Kunden ein Geschäft (z. B. ein Devisentermingeschäft) ab, aus dem sie die Verschaffung eines Betrages in fremder Währung schuldet, wird sie ihre Fremdwährungsverbindlichkeit durch Gutschrift auf dem Konto des Kunden in dieser Währung erfüllen, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist.

(3) Vorübergehende Beschränkung der Leistung durch die Bank

Die Verpflichtung der Bank zur Ausführung einer Verfügung zu Lasten eines Fremdwährungsguthabens (Absatz 1) oder zur Erfüllung einer Fremdwährungsverbindlichkeit (Absatz 2) ist in dem Umfang und so lange ausgesetzt, wie die Bank in der Währung, auf die das Fremdwährungsguthaben oder die Verbindlichkeit lautet, wegen politisch bedingter Maßnahmen oder Ereignisse im Lande dieser Währung nicht oder nur eingeschränkt verfügen kann. In dem Umfang und so lange diese Maßnahmen oder Ereignisse andauern, ist die Bank auch nicht zu einer Erfüllung an einem anderen Ort außerhalb des Landes der Währung, in einer anderen Währung (auch nicht in Euro) oder durch Anschaffung von Bargeld verpflichtet. Die Verpflichtung der Bank zur Ausführung einer Verfügung zu Lasten eines Fremdwährungsguthabens ist dagegen nicht ausgesetzt, wenn sie die Bank vollständig im eigenen Haus ausführen kann. Das Recht des Kunden und der Bank, fällige gegenseitige Forderungen in derselben Währung miteinander zu verrechnen, bleibt von den vorstehenden Regelungen unberührt.

(4) Wechselkurs

Die Bestimmung des Wechselkurses bei Fremdwährungsgeschäften ergibt sich aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis“. Bei Zahlungsdiensten gilt ergänzend der Zahlungsdiensterahmenvertrag.

¹Bankarbeitstage sind alle Werktage außer: Sonnabende, 24. und 31. Dezember.

Mitwirkungspflichten des Kunden

11. Mitwirkungspflichten des Kunden

(1) Mitteilung von Änderungen

Zur ordnungsgemäßen Abwicklung des Geschäftsverkehrs ist es erforderlich, dass der Kunde der Bank Änderungen seines Namens und seiner Anschrift sowie das Erlöschen oder die Änderung einer gegenüber der Bank erteilten Vertretungsmacht (insbesondere einer Vollmacht) unverzüglich mitteilt. Diese Mitteilungspflicht besteht auch dann, wenn die Vertretungsmacht in ein öffentliches Register (z. B. in das Handelsregister) eingetragen ist und ihr Erlöschen oder ihre Änderung in dieses Register eingetragen wird. Darüber hinaus können sich weitergehende gesetzliche Mitteilungspflichten, insbesondere aus dem Geldwäschegesetz, ergeben.

(2) Klarheit von Aufträgen

Aufträge müssen ihren Inhalt zweifelsfrei erkennen lassen. Nicht eindeutig formulierte Aufträge können Rückfragen zur Folge haben, die zu Verzögerungen führen können. Vor allem hat der Kunde bei Aufträgen auf die Richtigkeit und Vollständigkeit seiner Angaben, insbesondere der Kontonummer und Bankleitzahl oder IBAN² und BIC³ sowie der Währung, zu achten. Änderungen, Bestätigungen oder Wiederholungen von Aufträgen müssen als solche gekennzeichnet sein.

(3) Besonderer Hinweis bei Eilbedürftigkeit der Ausführung eines Auftrags

Hält der Kunde bei der Ausführung eines Auftrags besondere Eile für nötig, hat er dies der Bank gesondert mitzuteilen. Bei formularmäßig erteilten Aufträgen muss dies außerhalb des Formulars erfolgen.

(4) Prüfung und Einwendungen bei Mitteilungen der Bank

Der Kunde hat Kontoauszüge, Wertpapierabrechnungen, Depot- und Ertragnisaufstellungen, sonstige Abrechnungen, Anzeigen über die Ausführung von Aufträgen sowie Informationen über erwartete Zahlungen und Sendungen (Avisé) auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit unverzüglich zu überprüfen und etwaige Einwendungen unverzüglich zu erheben.

(5) Benachrichtigung der Bank bei Ausbleiben von Mitteilungen

Falls Rechnungsabschlüsse und Depotaufstellungen dem Kunden nicht zugehen, muss er die Bank unverzüglich benachrichtigen. Die Benachrichtigungspflicht besteht auch beim Ausbleiben anderer Mitteilungen, deren Eingang der Kunde erwartet (Wertpapierabrechnungen, Kontoauszüge nach der Ausführung von Aufträgen des Kunden oder über Zahlungen, die der Kunde erwartet).

Kosten der Bankdienstleistungen

12. Zinsen, Entgelte und Aufwendungen

(1) Zinsen und Entgelte im Geschäft mit Verbrauchern

Die Höhe der Zinsen und Entgelte für die üblichen Bankleistungen, die die Bank gegenüber Verbrauchern erbringt, einschließlich der Höhe von Zahlungen, die über die für die Hauptleistung vereinbarten Entgelte hinausgehen, ergeben sich aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis“ im standardisierten Privatkundengeschäft² und aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis“.

Wenn ein Verbraucher eine dort aufgeführte Hauptleistung in Anspruch nimmt und dabei keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde, gelten die zu diesem Zeitpunkt im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ angegebenen Zinsen und Entgelte.

Eine Vereinbarung, die auf eine über das vereinbarte Entgelt für die Hauptleistung hinausgehende Zahlung des Verbrauchers gerichtet ist, kann die Bank mit dem Verbraucher nur ausdrücklich treffen, auch wenn sie im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ ausgewiesen ist.

Für die Vergütung der nicht im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ aufgeführten Leistungen, die im Auftrag des Verbrauchers erbracht werden und die, nach den Umständen zu urteilen, nur gegen eine Vergütung zu erwarten sind, gelten, soweit keine andere Vereinbarung getroffen wurde, die gesetzlichen Vorschriften.

(2) Zinsen und Entgelte im Geschäft mit Kunden, die keine Verbraucher sind

Die Höhe der Zinsen und Entgelte für die üblichen Bankleistungen, die die Bank gegenüber Kunden, die keine Verbraucher sind, erbringt, ergeben sich aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis“ im standardisierten Privatkundengeschäft² und aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis“, soweit der „Preis- und Leistungsverzeichnis“ übliche Bankleistungen gegenüber Kunden, die keine Verbraucher sind (z. B. Geschäftskunden), ausweisen.

Wenn ein Kunde, der kein Verbraucher ist, eine dort aufgeführte Bankleistung in Anspruch nimmt und dabei keine abweichende Vereinbarung getroffen

wurde, gelten die zu diesem Zeitpunkt im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ angegebenen Zinsen und Entgelte.

Im Übrigen bestimmt die Bank, sofern keine andere Vereinbarung getroffen wurde und gesetzliche Bestimmungen dem nicht entgegenstehen, die Höhe von Zinsen und Entgelten nach billigem Ermessen (§ 315 des Bürgerlichen Gesetzbuchs).

(3) Nicht entgeltfähige Leistungen

Für eine Leistung, zu deren Erbringung die Bank kraft Gesetzes oder aufgrund einer vertraglichen Nebenpflicht verpflichtet ist oder die sie im eigenen Interesse wahrnimmt, wird die Bank kein Entgelt berechnen, es sei denn, es ist gesetzlich zulässig und wird nach Maßgabe der gesetzlichen Regelung erhoben.

(4) Änderung von Zinsen; Kündigungsrecht des Kunden bei Erhöhung

Die Änderung der Zinsen bei Krediten mit einem veränderlichen Zinssatz erfolgt aufgrund der jeweiligen Kreditvereinbarung mit dem Kunden. Die Bank wird dem Kunden Änderungen von Zinsen mitteilen. Bei einer Erhöhung kann der Kunde, sofern nichts anderes vereinbart ist, die davon betroffene Kreditvereinbarung innerhalb von sechs Wochen nach der Bekanntgabe der Änderung mit sofortiger Wirkung kündigen. Kündigt der Kunde, so werden die erhöhten Zinsen für die gekündigte Kreditvereinbarung nicht zugrunde gelegt. Die Bank wird zur Abwicklung eine angemessene Frist einräumen.

(5) Änderungen von Entgelten bei typischerweise dauerhaft in Anspruch genommenen Leistungen

Änderungen von Entgelten für Bankleistungen, die von Kunden im Rahmen der Geschäftsverbindung typischerweise dauerhaft in Anspruch genommen werden (z. B. Konto- und Depotführung), werden dem Kunden spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der Kunde mit der Bank im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart (z. B. das Onlinebanking), können die Änderungen auch auf diesem Wege angeboten werden. Die von der Bank angebotenen Änderungen werden nur wirksam, wenn der Kunde diese annimmt. Eine Vereinbarung über die Änderung eines Entgelts, das auf eine über die Hauptleistung hinausgehende Zahlung eines Verbrauchers gerichtet ist, kann die Bank mit dem Verbraucher nur ausdrücklich treffen.

(6) Ersatz von Aufwendungen

Ein möglicher Anspruch der Bank auf Ersatz von Aufwendungen richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

(7) Besonderheiten bei Verbraucherdarlehensverträgen und Zahlungsdienstleistungsverträgen mit Verbrauchern für Zahlungen

Bei Verbraucherdarlehensverträgen und Zahlungsdienstleistungsverträgen mit Verbrauchern für Zahlungen richten sich die Zinsen und die Kosten (Entgelte und Auslagen) nach den jeweiligen vertraglichen Vereinbarungen und Sonderbedingungen sowie ergänzend nach den gesetzlichen Vorschriften. Die Änderung von Entgelten von Zahlungsdienstleistungsverträgen (z. B. Girovertrag) richtet sich nach Absatz 5.

Sicherheiten für die Ansprüche der Bank gegen den Kunden

13. Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten

(1) Anspruch der Bank auf Bestellung von Sicherheiten

Die Bank kann für alle Ansprüche aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung die Bestellung bankmäßiger Sicherheiten verlangen, und zwar auch dann, wenn die Ansprüche bedingt sind (z. B. Aufwendungsersatzanspruch wegen der Inanspruchnahme aus einer für den Kunden übernommenen Bürgschaft). Hat der Kunde gegenüber der Bank eine Haftung für Verbindlichkeiten eines anderen Kunden der Bank übernommen (z. B. als Bürge), so besteht für die Bank ein Anspruch auf Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten im Hinblick auf die aus der Haftungsübernahme folgende Schuld jedoch erst ab ihrer Fälligkeit.

(2) Veränderung des Risikos

Hat die Bank bei der Entstehung von Ansprüchen gegen den Kunden zunächst ganz oder teilweise davon abgesehen, die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten zu verlangen, kann sie auch später noch eine Besicherung fordern. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass Umstände eintreten oder bekannt werden, die eine erhöhte Risikobewertung der Ansprüche gegen den Kunden rechtfertigen. Dies kann insbesondere der Fall sein, wenn

- sich die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kunden nachteilig verändert haben oder sich zu verändern drohen oder
- sich die vorhandenen Sicherheiten wertmäßig verschlechtern oder zu verschlechtern drohen.

²International Bank Account Number (Internationale Bankkontonummer)

³Bank Identifier Code (Bank-Identifizierungs-Code)

Der Besicherungsanspruch der Bank besteht nicht, wenn ausdrücklich vereinbart ist, dass der Kunde keine oder ausschließlich im Einzelnen benannte Sicherheiten zu bestellen hat. Bei Verbraucherdarlehensverträgen besteht der Anspruch auf die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten nur, soweit die Sicherheiten im Kreditvertrag angegeben sind. Übersteigt der Nettodarlehensbetrag 75.000 Euro, besteht der Anspruch auf Bestellung oder Verstärkung auch dann, wenn in einem vor dem 21. März 2016 abgeschlossenen Verbraucherdarlehensvertrag oder in einem ab dem 21. März 2016 abgeschlossenen Allgemein-Verbraucherdarlehensvertrag im Sinne von § 491 Abs. 2 BGB keine oder keine abschließenden Angaben über Sicherheiten enthalten sind.

(3) Fristsetzung für die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten

Für die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten wird die Bank eine angemessene Frist einräumen. Beabsichtigt die Bank, von ihrem Recht zur fristlosen Kündigung nach Nr. 19 Absatz 3 dieser Geschäftsbedingungen Gebrauch zu machen, falls der Kunde seiner Verpflichtung zur Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten nicht fristgerecht nachkommt, wird sie ihn zuvor hierauf hinweisen.

14. Vereinbarung eines Pfandrechts zugunsten der Bank

(1) Einigung über das Pfandrecht

Der Kunde und die Bank sind sich darüber einig, dass die Bank ein Pfandrecht an den Wertpapieren und Sachen erwirbt, an denen eine inländische Geschäftsstelle im bankmäßigen Geschäftsverkehr Besitz erlangt hat oder noch erlangen wird. Die Bank erwirbt ein Pfandrecht auch an den Ansprüchen, die dem Kunden gegen die Bank aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung zustehen oder künftig zustehen werden (z. B. Kontoguthaben).

(2) Gesicherte Ansprüche

Das Pfandrecht dient der Sicherung aller bestehenden, künftigen und bedingten Ansprüche, die der Bank mit ihren sämtlichen in- und ausländischen Geschäftsstellen aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung gegen den Kunden zustehen. Hat der Kunde gegenüber der Bank eine Haftung für Verbindlichkeiten eines anderen Kunden der Bank übernommen (z. B. als Bürge), so sichert das Pfandrecht die aus der Haftungsübernahme folgende Schuld jedoch erst ab ihrer Fälligkeit.

(3) Ausnahmen vom Pfandrecht

Gelangen Gelder oder andere Werte mit der Maßgabe in die Verfügungsgewalt der Bank, dass sie nur für einen bestimmten Zweck verwendet werden dürfen (z. B. Bareinzahlung zur Einlösung eines Wechsels), erstreckt sich das Pfandrecht der Bank nicht auf diese Werte. Dasselbe gilt für die von der Bank selbst ausgegebenen Aktien (eigene Aktien) und für die Wertpapiere, die die Bank im Ausland für den Kunden verwahrt. Außerdem erstreckt sich das Pfandrecht nicht auf die von der Bank selbst ausgegebenen eigenen Genussrechte/Genussscheine und nicht auf die verbrieften und nicht verbrieften nachrangigen Verbindlichkeiten der Bank.

(4) Zins- und Gewinnanteilscheine

Unterliegen dem Pfandrecht der Bank Wertpapiere, ist der Kunde nicht berechtigt, die Herausgabe der zu diesen Papieren gehörenden Zins- und Gewinnanteilscheine zu verlangen.

15. Sicherungsrechte bei Einzugspapieren und diskontierten Wechseln

(1) Sicherungsübereignung

Die Bank erwirbt an den ihr zum Einzug eingereichten Schecks und Wechseln im Zeitpunkt der Einreichung Sicherungseigentum. An diskontierten Wechseln erwirbt die Bank im Zeitpunkt des Wechselkaufs uneingeschränktes Eigentum; belastet sie diskontierte Wechsel dem Konto zurück, so verbleibt ihr das Sicherungseigentum an diesen Wechseln.

(2) Sicherungsabtretung

Mit dem Erwerb des Eigentums an Schecks und Wechseln gehen auch die zugrunde liegenden Forderungen auf die Bank über; ein Forderungsübergang findet ferner statt, wenn andere Papiere zum Einzug eingereicht werden (z. B. Lastschriften, kaufmännische Handlungspapiere).

(3) Zweckgebundene Einzugspapiere

Werden der Bank Einzugspapiere mit der Maßgabe eingereicht, dass ihr Gegenwart nur für einen bestimmten Zweck verwendet werden darf, erstrecken sich die Sicherungsübereignung und die Sicherungsabtretung nicht auf diese Papiere.

(4) Gesicherte Ansprüche der Bank

Das Sicherungseigentum und die Sicherungsabtretung dienen der Sicherung aller Ansprüche, die der Bank gegen den Kunden bei Einreichung von Einzugspapieren aus seinen Kontokorrentkonten zustehen oder die infolge der Rückbelastung nicht eingelöster Einzugspapiere oder diskontierter Wechsel entstehen. Auf Anforderung des Kunden nimmt die Bank eine Rückübertragung des Sicherungseigentums an den Papieren und der auf sie übergegangenen Forderungen an den Kunden

vor, falls ihr im Zeitpunkt der Anforderung keine zu sichernden Ansprüche gegen den Kunden zustehen oder sie ihn über den Gegenwert der Papiere vor deren endgültiger Bezahlung nicht verfügen lässt.

16. Begrenzung des Besicherungsanspruchs und Freigabeverpflichtung

(1) Deckungsgrenze

Die Bank kann ihren Anspruch auf Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten so lange geltend machen, bis der realisierbare Wert aller Sicherheiten dem Gesamtbetrag aller Ansprüche aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung (Deckungsgrenze) entspricht.

(2) Freigabe

Falls der realisierbare Wert aller Sicherheiten die Deckungsgrenze nicht nur vorübergehend übersteigt, hat die Bank auf Verlangen des Kunden Sicherheiten nach ihrer Wahl freizugeben, und zwar in Höhe des die Deckungsgrenze übersteigenden Betrages; sie wird bei der Auswahl der freizugebenden Sicherheiten auf die berechtigten Belange des Kunden und eines dritten Sicherungsgebers, der für die Verbindlichkeiten des Kunden Sicherheiten bestellt hat, Rücksicht nehmen. In diesem Rahmen ist die Bank auch verpflichtet, Aufträge des Kunden über die dem Pfandrecht unterliegenden Werte auszuführen (z. B. Verkauf von Wertpapieren, Auszahlung von Sparguthaben).

(3) Sondervereinbarungen

Ist für eine bestimmte Sicherheit ein anderer Bewertungsmaßstab als der realisierbare Wert oder ist eine andere Deckungsgrenze oder ist eine andere Grenze für die Freigabe von Sicherheiten vereinbart, so sind diese maßgeblich.

17. Verwertung von Sicherheiten

(1) Wahlrecht der Bank

Wenn die Bank verwertet, hat die Bank unter mehreren Sicherheiten die Wahl. Sie wird bei der Verwertung und bei der Auswahl der zu verwertenden Sicherheiten auf die berechtigten Belange des Kunden und eines dritten Sicherungsgebers, der für die Verbindlichkeiten des Kunden Sicherheiten bestellt hat, Rücksicht nehmen.

(2) Erlösgutschrift nach dem Umsatzsteuerrecht

Wenn der Verwertungsvorgang der Umsatzsteuer unterliegt, wird die Bank dem Kunden über den Erlös eine Gutschrift erteilen, die als Rechnung für die Lieferung der als Sicherheit dienenden Sache gilt und den Voraussetzungen des Umsatzsteuerrechts entspricht.

Kündigung

18. Kündigungsrechte des Kunden

(1) Jederzeitiges Kündigungsrecht

Der Kunde kann die gesamte Geschäftsverbindung oder einzelne Geschäftsbeziehungen (z. B. den Scheckvertrag), für die weder eine Laufzeit noch eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart ist, jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen.

(2) Kündigung aus wichtigem Grund

Ist für eine Geschäftsbeziehung eine Laufzeit oder eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart, kann eine fristlose Kündigung nur dann ausgesprochen werden, wenn hierfür ein wichtiger Grund vorliegt, der es dem Kunden, auch unter Berücksichtigung der berechtigten Belange der Bank, unzumutbar werden lässt, die Geschäftsbeziehung fortzusetzen.

(3) Gesetzliche Kündigungsrechte

Gesetzliche Kündigungsrechte bleiben unberührt.

19. Kündigungsrechte der Bank

(1) Kündigung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist

Die Bank kann die gesamte Geschäftsverbindung oder einzelne Geschäftsbeziehungen, für die weder eine Laufzeit noch eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart ist, jederzeit unter Einhaltung einer angemessenen Kündigungsfrist kündigen (z. B. den Scheckvertrag, der zur Nutzung von Scheckvordrucken berechtigt). Bei der Bemessung der Kündigungsfrist wird die Bank auf die berechtigten Belange des Kunden Rücksicht nehmen. Für die Kündigung eines Zahlungsdienstleistungsvertrages (z. B. laufendes Konto oder Kartenvertrag) und eines Depots beträgt die Kündigungsfrist mindestens zwei Monate.

(2) Kündigung unbefristeter Kredite

Kredite und Kreditzusagen, für die weder eine Laufzeit noch eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart ist, kann die Bank jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Die Bank wird bei der Ausübung dieses Kündigungsrechts auf die berechtigten Belange des Kunden Rücksicht nehmen.

Soweit das Bürgerliche Gesetzbuch Sonderregelungen für die Kündigung eines Verbraucherdarlehensvertrages vorsieht, kann die Bank nur nach Maßgabe dieser Regelungen kündigen.

(3) Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist

Eine fristlose Kündigung der gesamten Geschäftsverbindung oder einzelner Geschäftsbeziehungen ist zulässig, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, der der Bank deren Fortsetzung auch unter Berücksichtigung der berechtigten Belange des Kunden unzumutbar werden lässt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor,

- wenn der Kunde unrichtige Angaben über seine Vermögensverhältnisse gemacht hat, die für die Entscheidung der Bank über eine Kreditgewährung oder über andere mit Risiken für die Bank verbundene Geschäfte (z. B. Aushändigung einer Zahlungskarte) von erheblicher Bedeutung waren; bei Verbraucherdarlehen gilt dies nur, wenn der Kunde für die Kreditwürdigkeitsprüfung relevante Informationen wissentlich vorenthalten oder diese gefälscht hat und dies zu einem Mangel der Kreditwürdigkeitsprüfung geführt hat oder
- wenn eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Kunden oder der Werthaltigkeit einer Sicherheit eintritt oder einzutreten droht und dadurch die Rückzahlung des Darlehens oder die Erfüllung einer sonstigen Verbindlichkeit gegenüber der Bank – auch unter Verwertung einer hierfür bestehenden Sicherheit – gefährdet ist oder
- wenn der Kunde seiner Verpflichtung zur Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten nach Nummer 13 Absatz 2 dieser Geschäftsbedingungen oder aufgrund einer sonstigen Vereinbarung nicht innerhalb der von der Bank gesetzten angemessenen Frist nachkommt.

Besteht der wichtige Grund in der Verletzung einer vertraglichen Pflicht, ist die Kündigung erst nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten angemessenen Frist oder nach erfolgloser Abmahnung zulässig, es sei denn, dies ist wegen der Besonderheiten des Einzelfalles (§ 323 Absätze 2 und 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) entbehrlich.

(4) Kündigung von Verbraucherdarlehensverträgen bei Verzug

Soweit das Bürgerliche Gesetzbuch Sonderregelungen für die Kündigung wegen Verzuges mit der Rückzahlung eines Verbraucherdarlehensvertrages vorsieht, kann die Bank nur nach Maßgabe dieser Regelungen kündigen.

(5) Kündigung eines Basiskontovertrages

Einen Basiskontovertrag kann die Bank nur nach den zwischen der Bank und dem Kunden auf Grundlage des Zahlungskontengesetzes getroffenen Vereinbarungen und den Bestimmungen des Zahlungskontengesetzes kündigen.

(6) Abwicklung nach einer Kündigung

Im Falle einer Kündigung ohne Kündigungsfrist wird die Bank dem Kunden für die Abwicklung (insbesondere für die Rückzahlung eines Kredits) eine angemessene Frist einräumen, soweit nicht eine sofortige Erledigung erforderlich ist (z. B. bei der Kündigung des Scheckvertrages die Rückgabe der Scheckvordrucke).

Einlagensicherung

20. Schutz der Einlagen

Informationen über die Einlagensicherung

(1) Einlagen

Einlagen sind Guthaben, die sich im Rahmen von Bankgeschäften aus Beträgen, die auf einem Konto verblieben sind, oder aus Zwischenpositionen ergeben und die nach den geltenden gesetzlichen und vertraglichen Bedingungen von der Bank zurückzahlen sind, wie z. B. Guthaben auf Girokonten, Festgelder, Spareinlagen, Sparbriefe und Namensschuldverschreibungen. Maßgeblich sind die Definitionen in § 2 Absatz 3 des Einlagensicherungsgesetzes (EinSiG) bzw. § 6 Absatz 1 des Statuts des innerhalb des Bundesverbandes deutscher Banken e. V. bestehenden Einlagensicherungsfonds deutscher Banken (Einlagensicherungsfonds).

(2) Gesetzliche Einlagensicherung

Die Bank ist der Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH als Träger der gesetzlichen Einlagensicherung der privaten Banken zugeordnet. Die gesetzliche Einlagensicherung schützt nach Maßgabe des EinSiG und vorbehaltlich der darin vorgesehenen Ausnahmen Einlagen bis zu einem Gegenwert von 100.000 Euro pro Einleger. In den in § 8 Absatz 2 EinSiG genannten Fällen erhöht sich dieser Betrag auf 500.000 Euro. Dazu gehören insbesondere Beträge, die aus Immobilientransaktionen im Zusammenhang mit privat genutzten Wohnimmobilien resultieren. Nicht geschützt werden insbesondere Einlagen von finanziellen Unternehmen, staatlichen Stellen einschließlich kommunaler Gebietskörperschaften, Einlagen, die im Zusammenhang mit Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung entstanden sind, und Inhaberschuldverschreibungen. Einzelheiten sind im EinSiG, insbesondere in dessen § 8, geregelt.

(3) Einlagensicherungsfonds

Die Bank wirkt außerdem am Einlagensicherungsfonds mit. Dieser sichert nach Maßgabe seines Statuts und vorbehaltlich der darin vorgesehenen Ausnahmen Einlagen bei einer inländischen Haupt- oder Zweigniederlassung bzw. Zweigstelle je Gläubiger maximal bis zur folgenden Höhe (Sicherungsgrenze):

(a) (i) 5 Millionen Euro für natürliche Personen und rechtsfähige Stiftungen unabhängig von ihrer Laufzeit und (ii) 50 Millionen Euro für nichtfinanzielle Unternehmen, gemeinnützige Organisationen, Verbände und Berufsorganisationen ohne Erwerbszweck und andere in § 6 Absatz 3 des Statuts des Einlagensicherungsfonds genannte Gläubiger. In jedem Fall werden Einlagen bis maximal 15 % der Eigenmittel der Bank im Sinne von Artikel 72 CRR geschützt, wobei Ergänzungskapital nur bis zur Höhe von 25 % des Kernkapitals im Sinne von Artikel 25 CRR Berücksichtigung findet. Weitere Einzelheiten zur Berechnung der relevanten Eigenmittel regelt § 6 Absatz 8 Unterabsatz (a) des Statuts des Einlagensicherungsfonds.

(b) Ab dem 1. Januar 2025: (i) 3 Millionen Euro für natürliche Personen und rechtsfähige Stiftungen unabhängig von ihrer Laufzeit und (ii) 30 Millionen Euro für nichtfinanzielle Unternehmen, gemeinnützige Organisationen, Verbände und Berufsorganisationen ohne Erwerbszweck und andere in § 6 Absatz 3 des Statuts des Einlagensicherungsfonds genannte Gläubiger. In jedem Fall werden Einlagen bis maximal 8,75 % der Eigenmittel im Sinne von Unterabsatz (a) Sätze 2 und 3 geschützt.

(c) Ab dem 1. Januar 2030: (i) 1 Million Euro für natürliche Personen und rechtsfähige Stiftungen unabhängig von ihrer Laufzeit und (ii) 10 Millionen Euro für nichtfinanzielle Unternehmen, gemeinnützige Organisationen, Verbände und Berufsorganisationen ohne Erwerbszweck und andere in § 6 Absatz 3 des Statuts des Einlagensicherungsfonds genannte Gläubiger. In jedem Fall werden Einlagen bis maximal 8,75 % der Eigenmittel im Sinne von Unterabsatz (a) Sätze 2 und 3 geschützt.

(d) Für Einlagen, die bis zum Ablauf des 31. Dezember 2022 gesichert wurden, finden die zu diesem Zeitpunkt geltenden Sicherungsgrenzen weiterhin Anwendung, bis die Einlage fällig ist, prolongiert wird oder vom Kunden erstmals gekündigt werden kann oder auf eine ausländische Zweigniederlassung oder Zweigstelle übertragen wird. Für Einlagen, die nach dem 31. Dezember 2022 begründet oder prolongiert werden, gelten die jeweils neuen Sicherungsgrenzen ab den oben genannten Stichtagen.

Maßgebend für die Entschädigung ist die Sicherungsgrenze, die der Bank als Ergebnis der Feststellung des Prüfungsverbandes mitgeteilt worden ist und im Internet unter www.bankenverband.de abgerufen werden kann. Die Sicherungsgrenze wird dem Kunden von der Bank auf Verlangen bekannt gegeben.

Nicht geschützt werden insbesondere Einlagen von finanziellen Unternehmen, staatlichen Stellen einschließlich kommunaler Gebietskörperschaften, Einlagen, die im Zusammenhang mit Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung entstanden sind, und Inhaberschuldverschreibungen. Im Fall von Gläubigern nach Buchstaben (a) (ii), (b) (ii) und (c) (ii) werden Einlagen mit einer Laufzeit von mehr als 12 Monaten sowie Verbindlichkeiten aus Schuldscheindarlehen, Namensschuldverschreibungen und vergleichbaren Schuldtiteln ausländischen Rechts nicht geschützt.

Für Verbindlichkeiten von Banken, die bis zum Ablauf des 31. Dezember 2022 gemäß § 6 der am 18. November 2021 im Vereinsregister eingetragenen Fassung des Statuts des Einlagensicherungsfonds gesichert wurden, besteht die Sicherung nach Maßgabe dieser Vorschrift fort. Nach dem 31. Dezember 2022 entfällt dieser Bestandsschutz, sobald die betreffende Verbindlichkeit fällig wird, gekündigt oder anderweitig zurückgefordert werden kann oder wenn die Verbindlichkeit im Wege einer Einzel- oder Gesamtrechtsnachfolge übergeht oder auf eine ausländische Zweigniederlassung oder Zweigstelle übertragen wird.

Einzelheiten zum Schutzzumfang einschließlich der Sicherungsgrenzen sind im Statut des Einlagensicherungsfonds, insbesondere in dessen § 6, geregelt.

Das Statut wird auf Verlangen zur Verfügung gestellt und kann auch im Internet unter www.bankenverband.de aufgerufen werden.

Forderungsübergang und Auskunftserteilung

(4) Forderungsübergang

Soweit der Einlagensicherungsfonds oder ein von ihm Beauftragter Zahlungen an einen Kunden leistet, gehen dessen Forderungen gegen die Bank in entsprechender Höhe mit allen Nebenrechten Zug um Zug auf den Einlagensicherungsfonds über.

(5) Auskunftserteilung

Die Bank ist befugt, dem Einlagensicherungsfonds oder einem von ihm Beauftragten alle in diesem Zusammenhang erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

Beschwerdemöglichkeiten/ Ombudsmannverfahren

21. Beschwerde- und alternative Streitbelegungsverfahren

Der Kunde hat folgende außergerichtliche Möglichkeiten:

- Der Kunde kann sich mit einer Beschwerde an die im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ genannte Kontaktstelle der Bank wenden. Die Bank wird Beschwerden in geeigneter Weise beantworten, bei Zahlungsdienstverträgen erfolgt dies in Textform (z. B. mittels Brief, Fax oder E-Mail).
- Die Bank nimmt am Streitbelegungsverfahren der Verbraucherschlichtungsstelle „Ombudsmann der privaten Banken“ (www.bankenombudsmann.de) teil. Dort hat der Verbraucher die Möglichkeit, zur Beilegung einer Streitigkeit mit der Bank den Ombudsmann der privaten Banken anzurufen. Betrifft der Beschwerdegegenstand eine Streitigkeit über einen Zahlungsdienstvertrag (§ 675f des Bürgerlichen Gesetzbuchs), können auch Kunden, die keine Verbraucher sind, den Ombudsmann der privaten Banken anrufen. Näheres regelt die „Verfahrensordnung des Ombudsmanns der privaten Banken“, die auf Wunsch zur Verfügung gestellt wird oder im Internet unter www.bankenombudsmann.de abrufbar ist.
Die Beschwerde ist in Textform (z. B. mittels Brief oder E-Mail) an die Geschäftsstelle des Ombudsmanns der privaten Banken, Postfach 04 03 07, 10062 Berlin, E-Mail: schlichtung@bdb.de, zu richten.
- Ferner besteht für den Kunden die Möglichkeit, sich jederzeit schriftlich oder zur dortigen Niederschrift bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn, über Verstöße der Bank gegen das Zahlungsdienstleistungsaufsichtsgesetz (ZAG), die §§ 675c bis 675e des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) oder gegen Artikel 248 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB) zu beschweren.
- Die Europäische Kommission hat unter: ec.europa.eu/consumers/odr/ eine Europäische Online-Streitbelegungsplattform (OS-Plattform) errichtet. Die OS-Plattform kann ein Verbraucher für die außergerichtliche Beilegung einer Streitigkeit aus Online-Verträgen mit einem in der EU niedergelassenen Unternehmen nutzen.

IX. Nachhaltigkeit in unserer Anlageberatung

Als verantwortungsbewusster Finanzdienstleister sehen wir es als eine unserer gesellschaftlichen Aufgaben an, zur Entwicklung nachhaltiger Volkswirtschaften beizutragen. Nachhaltigkeit bezieht sich hierbei auf die drei zentralen Dimensionen: **Umwelt, Soziales und gute Unternehmensführung** (sog. ESG-Ausprägungen).

Die Förderung von nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten soll zu einem Wandel führen, wie Produkte und Dienstleistungen bereitgestellt und genutzt werden.

Mit Stichtag 02. August 2022 haben Sie die Möglichkeit, in Ihren Anlagepräferenzen „Nachhaltigkeit“ mit zu berücksichtigen.

Was könnten mögliche Entscheidungsgründe sein, um sich für einen Nachhaltigkeitsanteil zu entscheiden?

PRO
Es wird vornehmlich in „grüne“ Branchen investiert (dies bedeutet beispielsweise* nicht in Kohle, Tabak oder Rüstungsgüter).
Die „nachhaltigen“ Unternehmen müssen in der Regel** Grundsätze guter Unternehmensführung einhalten.
Die Unternehmen haben tendenziell ein geringeres Reputationsrisiko .
Diese Produkte unterstützen den Transformationsprozess der Wirtschaft hin zu nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten.

... AUCH ZU BEACHTEN
Die Diversifikation innerhalb eines Produkts kann aufgrund der Nachhaltigkeitsanteile eingeschränkt sein.
Nachhaltigkeit in der Anlageberatung bedeutet nicht , dass bessere Renditen erwirtschaftet werden.
Eine „nachhaltige“ Anlage unterliegt selbstverständlich auch den Schwankungen des Kapitalmarkts .
Die Produktverfügbarkeit ist anfänglich noch eingeschränkt.

* Es können verschiedene Industriebereiche/Branchen vermieden werden. Vermeiden bedeutet dabei nicht unbedingt einen vollumfänglichen Ausschluss. Es können auch maximale Umsatzanteile dieser Industrien pro Unternehmen festgelegt werden, z. B. Umsatzanteil Kohle < 30 %, Rüstungsgüter < 10 %, Tabak < 5 % usw.

** Finanzinstrumente, die die sog. PAI berücksichtigen, weisen lediglich keine schweren Verstöße gegen gute Unternehmensführung nach.

So hinterlassen Sie mit vier Antworten Ihre Nachhaltigkeitspräferenzen bei Ihrem Anlagewunsch

1. Wünschen Sie die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitspräferenzen im Anlagewunsch?

Sie entscheiden, **ob** unsere Anlageempfehlung Produkte mit Nachhaltigkeitsausprägungen enthalten soll. Folgende **Grundsätze** sollten Sie bei der Nennung Ihrer Nachhaltigkeitspräferenzen beachten:

1. Sofern Sie über die unten folgenden Fragen eine Mehrfachauswahl der Nachhaltigkeitskategorien tätigen, reicht die Erfüllung eines Nachhaltigkeitskriteriums, um in die Produktauswahl aufgenommen zu werden.
2. Sollten Sie uns in allen Nachhaltigkeitskategorien keine Präferenz nennen, werden wir Ihnen nachhaltige Produkte als für Sie geeignet anbieten, die wenigstens eines der drei untenstehenden Kriterien erfüllen.
3. Sollten Sie uns in einzelnen Nachhaltigkeitskategorien genaue Präferenzen nennen, aber in den anderen Kategorien nicht (d. h. „keine Präferenz“ wählen), dann werden Ihnen in der Produktauswahl nur Produkte vorgeschlagen, die mindestens eine Ihrer konkreten Präferenzen berücksichtigen.

2. Soll in Finanzinstrumente investiert werden, die mit ihrer Anlagestrategie beabsichtigen, negative Auswirkungen auf Umwelt und Gesellschaft zu vermeiden? (Optionale Frage*)

Sie entscheiden, ob in ein Produkt investiert werden soll, bei dem die wichtigsten **nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren** berücksichtigt werden. Hierbei handelt es sich um die Vermeidung der sog. **PAIs** (Principal Adverse Impacts = nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren).

3. Soll in Finanzinstrumente investiert werden, die mit ihrer Anlagestrategie eine positive Auswirkung auf Umwelt und Gesellschaft beabsichtigen und Umweltziele oder soziale Ziele anstreben? (Optionale Frage*)

Sie entscheiden, ob in ein Produkt investiert werden soll, bei dem Sie einen Mindestanteil in **nachhaltige Investitionen** gemäß der sog. SFDR (Sustainable Finance Disclosure Regulation = Offenlegungsverordnung) definieren. Die SFDR verpflichtet Unternehmen, Nachhaltigkeitskriterien offenzulegen, damit die Verbraucher zukünftig unterscheiden können, ob oder wie „nachhaltig“ ein Finanzprodukt ist.

4. Soll in Finanzinstrumente investiert werden, die mit ihrer Anlagestrategie einen wesentlichen Beitrag zum Umweltschutz gemäß EU-Taxonomie leisten? (Optionale Frage*)

Sie entscheiden, ob in ein Produkt investiert werden soll, bei dem Sie einen Mindestanteil in **ökologisch nachhaltigen Investitionen gemäß der sog. EU-Taxonomie-Verordnung** festlegen. Das ist ein von der EU-Kommission entwickeltes System, um festzulegen, welche wirtschaftlichen Handlungen (Wirtschaftsaktivitäten) klima- und umweltfreundlich sind. Diese Produkte leisten mit ihrer Anlagestrategie einen **wesentlichen Beitrag zum Umweltschutz**, der durch die Erfüllung der sogenannten EU-Taxonomie-Verordnung definiert ist. Dies beinhaltet Wirtschaftsaktivitäten, die zum Klimaschutz oder zur Anpassung an den Klimawandel beitragen.

* Optionale Fragen: Nur relevant, falls Sie (konkrete) Nachhaltigkeitspräferenzen berücksichtigen möchten.

Diese Erläuterungen sollen Ihnen helfen, eine fundierte Entscheidung bei den vier Nachhaltigkeitsfragen zu treffen

1. Wünschen Sie die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitspräferenzen im Anlagewunsch?

Falls Sie sich für die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitspräferenzen entscheiden, können Sie anschließend festlegen, in welchem Umfang und welchen Ausprägungen Sie die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitspräferenzen wünschen.

2. Soll in Finanzinstrumente investiert werden, die mit ihrer Anlagestrategie beabsichtigen, negative Auswirkungen auf Umwelt und Gesellschaft zu vermeiden? (Optionale Frage*)

Beispiele für **PAIs** (Principal Adverse Impacts = nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren) sind:

- Vermeidung von **Treibhausgasemissionen** bedeutet, dass die durch das Unternehmen direkt oder indirekt verursachten CO₂-Emissionen möglichst reduziert werden sollen.
- Vermeidung der Reduktion von **Biodiversität** (Artenvielfalt) bedeutet, dass die Artenvielfalt durch die Wirtschaftsaktivitäten nicht reduziert werden soll (z. B. Bienen).
- Vermeidung von **Wasserverschmutzung** bedeutet, dass die unternehmensbezogenen Emissionen in das Wasser (z. B. Stickstoff, Phosphor) reduziert werden sollen.
- Vermeidung von **gefährlichen Abfällen** bedeutet, dass die gefährlichen Abfälle (z. B. Farben/Lacke, Chemikalien, Säuren, Laugen, Lösemittel) reduziert werden sollen.
- Vermeidung von negativen **sozialen oder Arbeitnehmerbelangen** bedeutet, dass Investitionen in Unternehmen, die schwerwiegende Verstöße gegen den UN Global Compact vorweisen (d. h. Grundsätze nachhaltiger Unternehmensführung nicht einhalten wollen), oder Investitionen in Unternehmen, die planen, (geschlechterspezifische) Vielfalt in Leitungsorganen nicht umzusetzen, oder signifikante geschlechtsspezifische Lohngefälle nicht vermeiden wollen, vermieden werden sollen.
- Vermeidung von **Energieineffizienz und fossilen Brennstoffen** bei Immobilienunternehmen bedeutet, dass Investitionen in energieineffiziente Immobilienunternehmen vermieden werden sollen.

3. Soll in Finanzinstrumente investiert werden, die mit ihrer Anlagestrategie eine positive Auswirkung auf Umwelt und Gesellschaft beabsichtigen und Umweltziele oder soziale Ziele anstreben? (Optionale Frage*)

Zu den **Umweltzielen** zählen der Klimaschutz, die Anpassung an den Klimawandel, die nachhaltige Nutzung und der Schutz von Wasser- und Meeresressourcen, der Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft (Wiederverwertung/Recycling), die Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung und der Schutz sowie die Wiederherstellung der Biodiversität (Artenvielfalt) und der Ökosysteme (gemessen beispielsweise an Indikatoren für Ressourceneffizienz bei der Nutzung von Energie, erneuerbarer Energie, Rohstoffen, Wasser und Boden). **Soziale Ziele** tragen zur Bekämpfung von Ungleichheiten oder zu sozialem Zusammenhalt bei. Aber auch die Unterstützung sozialer Integration und die Arbeitsbeziehungen fallen hierunter (z. B. Investitionen in Humankapital oder zugunsten wirtschaftlich oder sozial benachteiligter Bevölkerungsgruppen).

4. Soll in Finanzinstrumente investiert werden, die mit ihrer Anlagestrategie einen wesentlichen Beitrag zum Umweltschutz gemäß EU-Taxonomie leisten? (Optionale Frage*)

Eine Wirtschaftstätigkeit leistet gem. EU-Taxonomie dann einen wesentlichen Beitrag zum **Klimaschutz**, wenn sie wesentlich dazu beiträgt, die Treibhausgaskonzentrationen in der Atmosphäre zu begrenzen. Dies kann folgende Tätigkeiten umfassen: **Erzeugung von erneuerbarer Energie; Steigerung der sauberen Mobilität; Umstellung auf erneuerbare Materialien; selbst die Unterstützung solcher Aktivitäten durch Berater** fällt in diese Kategorie.

Wirtschaftsaktivitäten, mit denen das Umweltziel der **Anpassung an den Klimawandel** verfolgt wird, müssen wesentlich dazu beitragen, die nachteiligen Auswirkungen auf das Klima zu verringern oder zu vermeiden. Dies kann folgende Aktivitäten umfassen: **Schutz von Produktionsstätten am Meer; Einrichtung von Regenrückhaltebecken in dürrgefährdeten Gebieten.**

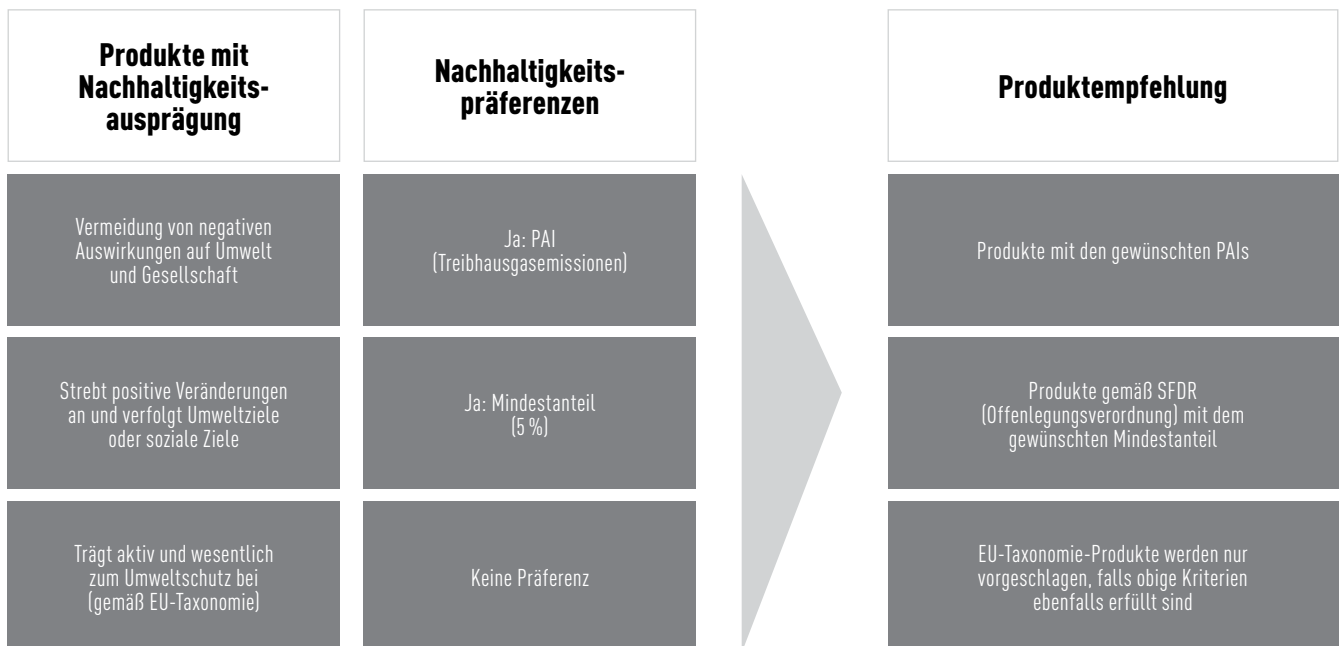
* Optionale Fragen: Nur relevant, falls Sie (konkrete) Nachhaltigkeitspräferenzen berücksichtigen möchten.

Falls Sie sich für die Nennung von nachhaltigen **Mindestanteilen** in Ihrer Anlage entscheiden, veranschaulicht nachstehende Grafik die Berechnung der EU-Taxonomie- bzw. SFDR-(Offenlegungsverordnungs-)Konformität eines Produktes. Der konforme Anteil wird anteilig entsprechend berechnet:

Beispielhafte Berechnung des EU-Taxonomie- oder SFDR-konformen Anteils eines Anlageproduktes

Zusammensetzung des Portfolios	Unternehmen A Anteil im Portfolio: 50 %	Unternehmen B Anteil im Portfolio: 40 %	Unternehmen C Anteil im Portfolio: 10 %
EU-Taxonomie-konforme bzw. SFDR-konforme Umsätze der Unternehmen	5 %	10 %	20 %
EU-Taxonomie-/SFDR-Beitrag zum Portfolio	$50\% * 5\% = 2,5\%$	$40\% * 10\% = 4\%$	$10\% * 20\% = 2\%$
EU-Taxonomie- bzw. SFDR-Konformität des Portfolios	8,5 %	Das Anlageprodukt ist also mit einem Anteil von 8,5 % EU-Taxonomie- bzw. SFDR-konform.	

Nachstehendes Beispiel verdeutlicht, wie die **Produktauswahl** entsprechend den Nachhaltigkeitspräferenzen vorgenommen wird, falls Sie uns in einzelnen Nachhaltigkeitskategorien genaue Präferenzen nennen, aber in den anderen Kategorien nicht:



Glossar

ESG: ESG steht für Umwelt (Environment), Soziales/Gesellschaft (Social) und Unternehmensführung (Governance). Das „E“ für „Environment“ steht für Umweltschutzmaßnahmen hinsichtlich Klimaschutz und Klimawandel, die die Umweltverschmutzung oder -gefährdung reduzieren, Treibhausgasemissionen vermeiden oder die Energieeffizienz verbessern. Das „S“ für „Social“ steht für gesellschaftliche Verantwortung von Unternehmen und beinhaltet Aspekte wie Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz, Diversität oder gesellschaftliches Engagement. Das „G“ für „Governance“ steht für kontrollierte und transparente Unternehmensführung und beinhaltet Themen, die eine nachhaltige Unternehmensführung unterstützen, wie z. B. Unternehmenswerte oder Steuerungs- und Kontrollprozesse.

PAIs: Principal Adverse Impacts. Es sollen nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren vermieden werden. Nachhaltigkeitsfaktoren sind z. B. Treibhausgasemissionen, Artenvielfalt (Biodiversität), Wasserverschmutzung, gefährliche Abfälle, soziale oder Arbeitnehmerbelange oder Energieineffizienz und fossile Brennstoffe bei Immobilienunternehmen.

SFDR/Offenlegungsverordnung: Die SFDR (Sustainable Finance Disclosure Regulation) verpflichtet Unternehmen, Nachhaltigkeitskriterien offenzulegen, damit die Verbraucher zukünftig unterscheiden können, ob oder wie „nachhaltig“ ein Finanzprodukt ist.

EU-Taxonomie-Verordnung: Dies ist ein von der EU-Kommission entwickeltes System, um festzulegen, welche wirtschaftlichen Handlungen (Wirtschaftsaktivitäten) klima- und umweltfreundlich sind.